



Bericht

**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2003

Bericht

**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des
Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2003

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1 ▪ 24105 Kiel
Telefon (0431)988-1240 ▪ Telefax (0431)988-1239 ▪ E-Mail: buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de
Busverbindung: Linie 51 Reventloubrücke ▪ Linie 41/42 Reventlouallee
 Behindertenparkplätze und barrierefreier Zugang vorhanden

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	7
1. Teil	Allgemeiner Arbeitsbericht
	Bürgernähe und gute Verwaltungspraxis 8
	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben 10
	Form der Eingaben 10
	Abschließend bearbeitete Eingaben 11
	Bürgernähe durch Außensprechtage 11
	Behandlung des Jahresberichtes 2002 im Landtag 13
	Öffentlichkeitsarbeit 13
	Fachtagung Eingliederungshilfe und Schule 14
	Nationale und internationale Zusammenarbeit 14
	Zusammenarbeit und Dank 15
	Büro 16
2. Teil	Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten (Übersicht) 17
	a) Bisherige Anregungen und Reaktionen 18
	b) Neue Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen 30
3. Teil	Bericht zu einzelnen Tätigkeitsbereichen
	a) Allgemeine Anmerkungen 31
	Arbeitsförderung 31
	Sozialhilfe 32
	Kinder- und Jugendhilfe 34
	Soziale Pflegeversicherung 34
	Wohngeld 35
	Schwerbehindertenrecht 37
	Bundeserziehungsgeld 39
	Bundesausbildungsförderung 39
	Soziales Entschädigungsrecht 39
	Gesetzliche Unfallversicherung 40
	Gesetzliche Rentenversicherung 41
	Gesetzliche Krankenversicherung 41
	Zusatzversorgung (VBL) 43
	Beihilfe für Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein 44

	Seite
b) Besondere Themen	
Parkerleichterungen für Schwerbehinderte ohne Merkzeichen aG	45
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – zu lange Bearbeitungszeiten bei berufsfördernden Maßnahmen	48
Bedarfsorientierte Grundsicherung	50
c) Einzelbeispiele	
Arbeitsförderung:	
Die normative Kraft des Faktischen	54
Sozialhilfe:	
Marktforschung senkt Sozialhilfekosten	57
Hilfe auch für Auszubildende	58
Für Arme nur anonyme Bestattung?	59
Zweck der Leistung nicht erkannt	61
Eingliederungshilfe:	
Recht auf Urlaub eingeschränkt?	62
Schwerbehindertenrecht:	
Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser	64
Bedarfsorientierte Grundsicherung:	
Doppelstrategie führt zu geringerer Leistung	65
Wohngeld:	
Prognose ohne Grundlage?	67
Kindergeld:	
Erfreulich schnelle Reaktion des Bundesgesetzgebers	70
Umsetzung einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) durch die Familienkasse – ein langer Weg	72

		Seite
	Gesetzliche Krankenversicherung:	
	Wer benötigt einen Elektrorollstuhl?	74
	Ein Vertrag entbindet nicht von der Leistungspflicht	76
	Glück im Unglück – Ein Autounfall und die ungeahnten Folgen	77
	Korrektur der Sehschärfe per Laser- technik – Ja oder Nein?	79
	Rehabilitation und Teilhabe behin- deter Menschen :	
	Zuständigkeitsfragen	81
	Gesetzliche Rentenversicherung:	
	Nie aufgeben	83
	Beantragung berufsfördernder Leistun- gen – Ein Leidensweg ohne Ende	84
4. Teil	Statistik	88
Anhang 1	Geschäftsverteilungsplan	91
Anhang 2	Stichwortverzeichnis	93

Vorwort

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein überreiche ich dem Schleswig-Holsteinischen Landtag meinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2003.

Das Berichtsjahr 2003 war geprägt von einer neuerlichen Steigerung der zu bearbeitenden Eingaben der Bürgerinnen und Bürger. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Büros haben diese hohe Arbeitsbelastung mit bemerkenswertem Engagement und Arbeitseinsatz bewältigt. Hierfür gilt ihnen mein Dank.

Wiederum haben eine Vielzahl von Themen und Problemen die Bürgerinnen und Bürger bewegt. Besonders ausgewählte Themenbereiche und Einzelfälle nehme ich zum Anlass, auf Problemstellungen hinzuweisen und Anregungen und Hinweise an die jeweils Verantwortlichen zu geben.

1. Teil

Allgemeiner Arbeitsbericht

Bürgernähe und gute Verwaltungspraxis

Es obliegt den Verwaltungen und ist ihre Pflicht, Bürgerinnen und Bürger zu beraten und über Gesetze und deren Auslegungen zu informieren. Wie schon in den vorangegangenen Jahresberichten dargestellt, geben die Art und der Umfang der Information und Beratung durch die leistungsgewährenden Behörden immer wieder Anlass zu Kritik. Dies musste auch in diesem Berichtszeitraum wiederum nachhaltig festgestellt werden. Auch verstärkte sich der Eindruck, dass Verwaltungen zunehmend Rat suchende Bürgerinnen und Bürger auf Widerspruch und Klage verweisen, ohne sich mit dem Begehren aktiv auseinanderzusetzen und nach Lösungen zu suchen.

In Zeiten der finanziellen Enge in den Haushalten aller Behörden darf jedoch die persönliche Beratung nicht dem Sparwillen zum Opfer fallen. Gerade in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten müssen die Behörden den Bürgerinnen und Bürgern bei der Lösung der individuellen Probleme effektiv zur Verfügung stehen und die notwendigen Informationen und Hinweise geben. Sicherlich hat sich in den meisten Behörden in Bezug auf Leistungsfähigkeit von Verwaltungshandeln und Bürgernähe viel getan. Die alleinige Einrichtung von Bürgerbüros reicht jedoch nicht aus. Auch die zu begrüßende vermehrte Internetpräsenz von Behörden kann das persönliche Beratungsgespräch nicht ersetzen.

Immer wieder hat die Bürgerbeauftragte bei Gesprächen mit Behörden und in der Öffentlichkeit darauf hingewiesen, dass zur guten Verwaltungspraxis auch gehört, den Bürgerinnen und Bürgern in den versandten Schriftstücken die Sachverhalte so einfach und verständlich darzulegen, dass dies auch vom „Normalbürger“ verstanden werden kann. Festzustellen ist jedoch, dass die zunehmend standardisierten und rechtlich abgesicherten Bescheidtexte nicht zu verstehen sind. Es ist oftmals nicht so, dass Bürgerinnen und Bürger nach Erhalt eines Bescheides wirklich auch „Bescheid wissen“ und die Entscheidung einer Behörde nachvollziehen können. Vermehrt wurde die Bürgerbeauftragte von Rat suchenden Bürgerinnen und Bürgern um „Übersetzung“ solcher amtlicher Schreiben gebeten. In zahl-

reichen Gesprächen mit den Behörden hat die Bürgerbeauftragte auf diesen Umstand hingewiesen. Das Ergebnis ist jedoch nicht zufrieden stellend. Hier sind alle Behörden aufgefordert zu handeln, ihre Schreiben zu überarbeiten und die Fragen der Bürgerinnen und Bürger zum Anlass zu nehmen, Abhilfe zu schaffen und Änderungen vorzunehmen.

Häufiger als in den Vorjahren sind der Bürgerbeauftragten Beschwerden und Klagen über die Art und Weise des Umganges und des Verhaltens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden sowie über die Behandlung von Bürgerinnen und Bürgern in den jeweiligen Verwaltungen übermittelt worden. Die oftmals einzige Möglichkeit, die Klärung solcher Sachverhalte zu erreichen, besteht darin, eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzulegen. Damit ist zwar ein Verwaltungsverfahren zur Überprüfung der Angelegenheit eingeleitet. Die Art und Weise, wie Verwaltungen mit Dienstaufsichtsbeschwerden umgehen, stellt sich jedoch zunehmend als ungeeignet heraus, die vom Beschwerdeführer angesprochenen Konflikte und Probleme zu regeln, und bleibt damit für diesen unbefriedigend. Die oftmals festzustellende abwehrende Bearbeitung dieser Beschwerden ist nicht hilfreich für den Bürger oder die Bürgerin, bringt aber auch den betroffenen Verwaltungen keinen Nutzen.

Die Bürgerbeauftragte regt deshalb immer wieder vor allem im kommunalen Bereich an, die Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger als Chance zu verstehen, das eigene Handeln zu prüfen. Fast ausnahmslos fehlt ein Missstände aufgreifendes aktives Beschwerdemanagement.

Die Bürgerbeauftragte hält es deshalb für sinnvoll, in einer Verwaltungseinheit in Schleswig-Holstein ein Modellprojekt für ein Beschwerdemanagement aufzubauen und zu etablieren. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse könnten für alle Verwaltungen in Schleswig-Holstein von Gewinn sein und würden zu mehr Bürgerorientierung und letztlich zu einer größeren Bürgernähe führen.

Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Der Jahresbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten umfasst die Zeitspanne vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2003. In diesem Zeitraum erreichten die Bürgerbeauftragte 2.788 Neueingaben. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Bedarf an Information, Beratung und Interessenvertretung erneut gestiegen, und zwar um 287 Eingaben (=11,48%). Die Schwerpunkte der Petitionen lagen – wie in den Vorjahren – in den Bereichen Sozialhilfe, gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung sowie dem Schwerbehindertenrecht. Besonders hervorzuheben ist die in den ersten Monaten des Jahres 2003 aufgetretene Häufung von Anfragen durch das zum Jahresbeginn in Kraft getretene Gesetz zur bedarfsorientierten Grundsicherung.

Form der Eingaben

Bei der Erfassung der Eingaben im Büro der Bürgerbeauftragten wird unterschieden, ob diese telefonisch, schriftlich oder persönlich vorgebracht werden. Hierbei setzte sich der in den Vorjahren bereits zu beobachtende Trend fort, Anfragen und Eingaben telefonisch (76,72%) zu formulieren. Der Anteil der schriftlichen Eingaben ist leicht gestiegen (13,52%), auf der anderen Seite ist ein leichter Rückgang bei den persönlich vorgebrachten Anliegen (9,76%) zu verzeichnen.

Zunehmend wird bei den schriftlichen Eingaben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese per E-Mail einzureichen. Da diese Form der Einreichung an Bedeutung gewinnt, haben sich die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse der Länder und des Bundes sowie die Bürgerbeauftragten der Länder auf ihrer Tagung am 14.-16.09.2003 in Kiel mit dieser Thematik befasst und insbesondere die Feststellung der Identität der Petentinnen und Petenten sowie die Wahrung des Datenschutzes im Petitionsverfahren erörtert. Ergebnis dieser Erörterung ist, dass gegen die Einreichung von Petitionen per E-Mail keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken bestehen, so dass auch dieses Medium im Sinne einer bürgernahen Bearbeitung von Petitionen offen steht. Im Büro der Bürgerbeauftragten wird im Falle des Fehlens der Angabe von Namen und Anschrift so verfahren, dass per E-Mail um Mitteilung dieser Daten zur Feststellung der Identität gebeten wird. Auch um die Angabe der Telefon-

nummer wird gebeten, da sich viele Fragen bereits auf diesem Wege klären lassen.

Die häufig auftauchende Frage, ob die Bürgerbeauftragte auch alle Eingaben liest, ist mit „Ja“ zu beantworten. Die Abschlusschreiben werden von der Bürgerbeauftragten selbst unterschrieben.

Abschließend bearbeitete Eingaben

Vom Büro der Bürgerbeauftragten wurden im Berichtsjahr 2.843 Eingaben bearbeitet. Diese Zahl setzt sich zusammen aus 2.788 Neueingängen und 55 unerledigten Eingaben aus dem Vorjahr. Im Jahr 2003 wurden insgesamt 2.792 Eingaben abgeschlossen.

206 Eingaben mussten als unzulässig zurückgewiesen werden. Das Bürgerbeauftragten-Gesetz entsprach damit wiederum bei 7,38% der Eingaben nicht den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Möglichkeiten einer Bürgerbeauftragten.

Von den erledigten zulässigen Eingaben (2.586) wurden 2.357 positiv abgeschlossen, das sind 84,42% aller erledigten Eingaben. Dieser hohe Anteil beruht unter anderem auch darauf, dass verhältnismäßig viele Eingaben durch umfassende Auskunft und Beratung abschließend bearbeitet werden konnten. Dies macht auch deutlich, dass die Bürgerinnen und Bürger das Büro der Bürgerbeauftragten aufgrund der vorhandenen Fachkompetenz als Ratgeber bei komplexen und schwierigen Verwaltungsvorgängen vermehrt in Anspruch nehmen. Verstärkt wird diese Tendenz sicher auch noch durch das kostenfreie Angebot dieses Bürgerservices.

In den verbleibenden 229 Fällen konnte keine konkrete Hilfestellung für die Petenten erfolgen.

Bürgernähe durch Außensprechtag

Auch in diesem Berichtsjahr nahm der wöchentliche Dienstleistungsabend einen hohen Stellenwert ein. An 49 Montagen wurden den Bürgerinnen und Bürgern auch in den Abendstunden die Dienste der Bürgerbeauftragten angeboten. So haben Bürgerinnen und Bürger an diesen Tagen die Möglichkeit, über die regulären Sprechzeiten hinaus mit der Bürgerbeauftragten oder einem ihrer Referenten zu sprechen. Dies kommt insbesondere denjenigen Hilfesuchenden entgegen, die aus beruflichen oder ande-

ren Gründen einen Termin während der normalen Bürozeiten nicht wahrnehmen können.

Wiederum erhöht wurde im Berichtszeitraum die Anzahl der Außensprechtage. Dadurch konnte landesweit eine gute Präsenz sichergestellt werden. Die Bürgerinnen und Bürger hatten an 25 Sprechtagen die Gelegenheit, die Bürgerbeauftragte vor Ort aufzusuchen.

Erstmals bot die Bürgerbeauftragte am 06.06.2003 in Zusammenarbeit mit der Stadtverkehr Lübeck GmbH in Lübeck einen mobilen Außensprechtage an. Mit einem Info-Bus wurden im Lübecker Stadtgebiet an zwei „Haltestellen“ Beratung und Information angeboten.

Als weitere Ergänzung des Angebotes von Außensprechtagen erfolgen seit September 2003 in Lübeck regelmäßige monatliche Sprechstunden. Jeweils am ersten Donnerstag im Monat gibt es in der Beratungsstelle der BfA in Lübeck die Möglichkeit, die Bürgerbeauftragte direkt zu erreichen. Dieses Angebot wurde aufgrund der großen Nachfrage aus Lübeck eingerichtet und wird sehr gut angenommen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, an welchen Orten im Jahr 2003 Außensprechtage angeboten wurden.

Datum	Monat	Ort
22.	Januar	AOK Ratzeburg
29.	Januar	AOK Ahrensburg
12.	Februar	Bildungszentrum der AOK Schl.-Holst. Wahlstedt
26.	Februar	DAK Eutin
02.	April	AOK Niebüll
16.	April	AOK Meldorf
30.	April	BEK Rendsburg
14.	Mai	AOK Kappeln
28.	Mai	AOK Elmshorn
06.	Juni	Mobiler Außensprechtage mit der Stadtverkehr Lübeck GmbH in Lübeck
11.	Juni	DAK Bredstedt
25.	Juni	BEK Tönning
13.	August	AOK Itzehoe
27.	August	BEK Henstedt-Ulzburg
02.	September	Gemeindeverwaltung Helgoland
04.	September	Auskunfts- u. Beratungsstelle der BfA, Lübeck
24.	September	AOK Schleswig
01.	Oktober	AOK Oldenburg
02.	Oktober	Auskunfts- u. Beratungsstelle der BfA, Lübeck
22.	Oktober	AOK Neumünster
06.	November	Auskunfts- u. Beratungsstelle der BfA, Lübeck

Datum	Monat	Ort
12.	November	AOK Hohenwestedt
19.	November	BEK Lütjenburg
03.	Dezember	AOK Westerland
04.	Dezember	Auskunfts- u. Beratungsstelle der BfA, Lübeck

Bei der Organisation und Durchführung konnte sich die Bürgerbeauftragte auf die gute Mitarbeit der AOK Schleswig-Holstein sowie des VdAK und neu ab September der BfA-Beratungsstelle Lübeck verlassen, die ihr Filialnetz bzw. ihr Personal gern zur Verfügung stellten.

Behandlung des Jahresberichtes 2002 im Landtag

Der Landtag Schleswig-Holstein hat in seiner 97. Sitzung am 26. September 2003 den Jahresbericht 2002 der Bürgerbeauftragten beraten. Der Bericht wurde ohne Aussprache zur weiteren und abschließenden Beratung an den Sozialausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02. Oktober 2003 mit dem Tätigkeitsbericht 2002 und den darin enthaltenen Vorschlägen zur Änderung beziehungsweise Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen befasst. Der Vorschlag zur Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes wurde dem Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung zugeleitet. Weitergehende Beschlüsse wurden nicht gefasst. Der Bericht wurde abschließend zur Kenntnis genommen.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung vom 03. März 2004 beschlossen, inhaltlich keine weiteren Beratungen durchzuführen.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Bürgerbeauftragte hat im Rahmen ihrer Informations- und Öffentlichkeitsarbeit auf über 40 öffentlichen Veranstaltungen über ihre Arbeit berichtet, auf anstehende oder bereits durchgeführte Gesetzesänderungen hingewiesen und über aktuelle soziale Problemlagen aufgeklärt. Die Tendenz, die Bürgerbeauftragte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Referentinnen und Referenten zur Information über komplexe und schwierige Gesetzesvorhaben und -änderungen anzusprechen, hat sich im Jahr 2003 fortgesetzt und noch verstärkt.

Vom 18. bis 21. September 2003 war das Büro der Bürgerbeauftragten am Stand des Landtags auf der NORLA in Rendsburg vertreten und hat auch dort den interessierten Besucherinnen und Besuchern Informationen und Beratung angeboten.

Fachtagung Eingliederungshilfe und Schule

Am 17. September 2003 führte die Bürgerbeauftragte eine Fachtagung zum Thema „Eingliederungshilfe und Schule“ durch. Durch das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz ist festgelegt, dass behinderte und nicht behinderte Kinder grundsätzlich gemeinsam unterrichtet werden sollen. In der täglichen Praxis zeigt sich jedoch immer wieder, dass diese Zielvorstellung schwer zu verwirklichen ist. Eltern und deren behinderte Kinder stehen oft vor unüberbrückbaren Hindernissen. Insbesondere die bestehenden bürokratischen Strukturen und Schnittstellen zwischen den einzelnen Kostenträgern führen immer wieder zu Schwierigkeiten. Die Fachtagung richtete sich an Schulen, Schul-, Sozial- und Jugendämter und sonstige Institutionen, die sich mit diesem Themenbereich beschäftigen, um hier Verfahrenswege, Zuständigkeiten und die Möglichkeiten von Kostenübernahmen transparenter zu machen und so Kommunikationsbarrieren zwischen den einzelnen Beteiligten abzubauen.

Mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind der Einladung gefolgt und haben die Veranstaltung als gelungen und hilfreich für die Arbeit in den einzelnen Fachbereichen empfunden. Unterstützt wurde die Bürgerbeauftragte hier vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur. Ein entsprechender Tagungsband mit den Referaten und Auszügen aus den Gesetzestexten wurde erstellt und kann im Büro der Bürgerbeauftragten angefordert werden.

Nationale und internationale Zusammenarbeit

Im April 2003 fand in Valencia das vierte Treffen der regionalen Ombudsleute der Europäischen Union statt. Die Tagesordnung umfasste eine große Themenvielfalt, von der Europäischen Verfassung über die Zukunft Europas, die Rolle der Europäischen Union in Immigration und Asylrecht, Umweltschutz bis zu Transparenz von und Zugang zu Dokumenten.

Am 14. und 15. September 2003 fand in Kiel die Tagung der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder mit den Bürgerbeauftragten aus der

Bundesrepublik und dem deutschsprachigen Raum Europas statt. Auch auf dieser Tagung wurde das Petitionsrecht im Entwurf der Europäischen Verfassung und die engere Zusammenarbeit der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten im deutschsprachigen Raum Europas behandelt. Weiter standen die Erhöhung der Sicherheitsstandards in Schulbussen, eine länderübergreifende Parkerleichterung für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen sowie die Verpflichtung zur Anbringung von Rauchmeldern in Privatwohnungen auf der Tagesordnung.

Das jährliche Treffen der Bürgerbeauftragten mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen fand am 05. und 06. November 2003 in Mainz statt. Inhaltliche Schwerpunkte waren das Beratungshilfegesetz, die Verkürzung des Petitionsrechtes durch Privatisierung öffentlich-rechtlicher Aufgabenstellungen, der Europäische Verwaltungskodex, die Bearbeitungsdauer von Widersprüchen und die Zusammenarbeit im deutschsprachigen Raum.

Die Bürgerbeauftragten unterstrichen auf ihrer Sitzung noch einmal die Notwendigkeit der Einrichtung einer/eines Bürgerbeauftragten auf Bundesebene, um Petenten z. B. gegenüber Arbeitsämtern, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und anderen Bundesbehörden noch wirksamer unterstützen zu können. Entsprechendes gilt für die Einrichtung von Bürgerbeauftragten auf Landesebene in den übrigen Bundesländern.

Zusammenarbeit und Dank

Wie bereits in den vergangenen Jahren gestaltete sich die Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden im Wesentlichen problemlos. Die Bürgerbeauftragte bedankt sich bei allen, die mit Eingaben und deren Erledigung befasst waren.

Ein besonderer Dank gilt dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages, den Fachressorts der Landesregierung, dem Unabhängigen Landeszentrum für den Datenschutz, den Patienten-Ombudsmännern, der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft und der Vielzahl anderer Körperschaften, Verbänden und Institutionen für die stets konstruktive und gute Zusammenarbeit. Den Vertreterinnen und Vertretern der Presse dankt sie auch in diesem Jahr für faire und informative Berichterstattung. Für die bereits erwähnte Hilfe im Zusammenhang mit der Durch-

führung der Außensprechtage möchte sich die Bürgerbeauftragte noch einmal ausdrücklich bei der AOK Schleswig-Holstein, dem VdAK und der BfA-Beratungsstelle Lübeck bedanken.

Büro

Das Büro der Bürgerbeauftragten verfügte im Berichtsjahr über neun Mitarbeiter, davon vier Fachreferenten, eine Praktikantin im Anerkennungsjahr für Sozialpädagogik (bis 30.06.2003) und vier Sachbearbeiter-, Vorzimmer- und Assistenzkräfte. Die verstärkte Nachfrage nach Informationen und Beratung und die hohe Zahl der Petitionen führte zu einer hohen Belastung und zunehmenden Arbeitsverdichtung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Büro der Bürgerbeauftragten.

2. Teil

Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten (Übersicht)

Nach § 6 des Bürgerbeauftragten-Gesetzes (BüG) kann die Bürgerbeauftragte mit ihrem Bericht an den Landtag Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Einen Überblick über neue und bisherige Anregungen und die Reaktionen darauf geben die folgenden Übersichten. Die Bürgerbeauftragte bittet die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, die noch nicht erledigten und die in diesem Bericht enthaltenen neuen Anregungen und Vorschläge im Interesse der betroffenen Menschen weiterzuverfolgen.

a) Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
1.	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Erziehungsgeld	§ 6 Abs. 7 BErzGG – Neuberechnung bei Einkommensminderung, Änderung der Arbeitsanweisung zum Begriff „Härtefall“	Jahresbericht 1995 Seite 16/17	Anregung wurde bei der Novelle des BErzGG 2001 berücksichtigt
2.	Innenministerium mit der Bitte um Weitergabe an den Bundesrat	Wohnraumförderung	Einkommensgrenzen, Wiedereinführung von Freibeträgen für Schwerbehinderte, auch wenn sie nicht pflegebedürftig sind, insbesondere für Mobilitätsbehinderte (II. WoBauG, WoBindG)	Jahresbericht 1995 Seite 17/18 Jahresbericht 2001 Seite 28	Vorschlag wurde in das ab 01.01.2002 geltende Wohnraumförderungsgesetz des Bundes nicht aufgenommen – Anregung wird aufrechterhalten

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
3.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Schulangelegenheiten	Änderung des Schulgesetzes/Kosten für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen des „Systems Schule“ bereitgestellt werden, nicht durch die Sozialhilfe	Jahresbericht 1995 Seite 18 Jahresbericht 1999 Seite 37 ff.	Vorschlag wurde in SchulG-Änderung vom 18.09.1998 nicht aufgenommen – Anregung wird aufrechterhalten
4.	Bundesministerium für Verkehr	Parkerleichterung	Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht, Einführung eines Merkzeichens zur Benutzung von Behindertenparkplätzen ohne besondere Steuervergünstigungen	Jahresbericht 1995 Seite 20 Jahresbericht 2001 Seite 32	Ablehnung – Anregung wird aufrechterhalten; dazu neuer Vorschlag siehe Nr. 26

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
5.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Arbeitslosenversicherung	Nachversicherung nicht übernommener Beamter	Jahresbericht 1995 Seite 20/21	Anregung wird nicht aufrechterhalten. Inzwischen erfolgt in aller Regel eine Weiterbeschäftigung im Angestelltenverhältnis, bis Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung entstanden sind
6.	Schleswig-Holsteinischer Landtag/Innenministerium	Wohnraumförderung	Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionen im Wohnungswesen: Entschärfung der Vermuterreglung, Zulässigkeit von Herabsetzungsanträgen ohne zeitliche Begrenzung	Jahresbericht 1996 Seite 18 – 20	Aufnahme in das Gesetz (Fassung 1998) Durch Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages tritt das Gesetz am 31.10.2004 außer Kraft.

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
7.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Landesblindengeld	Änderung des Landesblindengeldgesetzes (LBIGG) – Einführung eines „Sockelbetrages“ für pflegebedürftige blinde Kinder und Jugendliche	Jahresbericht 1998 Seite 16/17	Anregung wurde durch Änderung LBIGG zufrieden stellend erledigt
8.	Innenministerium	Bestattungswesen	Aufnahme einer Härteklauseel in die Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung (VVKO). Es soll bei unbilliger Härte auf die Beitreibung von Kosten verzichtet werden können	Jahresbericht 1999 Seite 18 – 20	Aufnahme in die Verordnung am 29.11.2000

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
9.	Innenministerium	Betreutes Wohnen	Abschaffung der Koppe- lung von Miet- und Betreuungsvertrag als Förderungsvoraussetzung in Altfällen	Jahresbericht 1999 Seite 21 ff.	Ablehnung – Anregung wird aufrechterhalten
10.	Innenministerium und Ministerium für Ar- beit, Gesundheit und Soziales	Betreutes Wohnen	Festlegung einklagbarer Mindeststandards für die Leistungen	Jahresbericht 1999 Seite 21 ff.	Ablehnung – Richtlinien wurden nur als Emp- fehlungen für Ver- tragsinhalte erarbeitet – Anregung wird auf- rechterhalten

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
11.	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Stationäre Pflege	Berechnung der Investitionskosten für Pflegeheime nach der Anzahl der Zimmer anstelle der Berechnung nach der Bettenzahl	Jahresbericht 1999 Seite 27 ff.	Vorschlag wurde im Rahmen der Änderung der Landespflegegesetzverordnung vom 14.05.2002 nicht umgesetzt – Anregung wird aufrechterhalten
12.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Kindertagesstätten	Änderung des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG), Begründung eines Rechtsanspruchs von Eltern auf Kostenausgleich	Jahresbericht 2000 Seite 16 ff.	Anregung wurde nicht aufgegriffen – wird aufrechterhalten

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
13.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Wohnraumförderung	Verbesserung der Wohnraumförderung für große Familien bei Erwerb durch öffentliche Träger oder durch Verzicht auf Eigenkapitaleinsatz	Jahresbericht 2000 Seite 18/19	Keine Reaktion – Anregung wird aufrechterhalten
14.	Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages	Beamtenversorgung	Abkehr vom Schuldprinzip bei vor dem 01.07.1977 geschiedenen Beamtenehefrauen für den Anspruch auf einen „Unterhaltsbeitrag“. Abstellen auf das Kriterium der Unterhaltszahlung	Jahresbericht 2000 Seite 27 ff.	Ablehnung – Anregung wird aufrechterhalten

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
15.	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz mit der Bitte um Weitergabe an den Bundesrat	Gesetzliche Krankenversicherung	Härtefallregelung - Aufnahme einer Härteklausel für über 55-jährige in der GKV	Jahresbericht 2000 Seite 31 Jahresbericht 2001 Seite 39	Keine Reaktion – Anregung wird weiterhin aufrechterhalten
16.	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz mit der Bitte um eine Bundesratsinitiative	Gesetzliche Krankenversicherung	Kostenübernahme der Mammographie auch ohne Vorliegen eines Tastbefundes	Jahresbericht 2001 Seite 41	Verbesserung durch Richtlinienbeschluss. Dieser reicht nicht aus, da nicht alle Frauen (nur zwischen 50 und 69) eine kostenlose Mammographie durchführen lassen können. Anregung wird aufrechterhalten

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
17.	Kreise und kreisfreie Städte als Träger des Rettungswesens sowie die Krankenkassenverbände	Fehlfahrten im Rettungsdienst	Keine Belastung der Bürgerinnen und Bürger mit den Kosten von Fehlfahrten	Jahresbericht 2001 Seite 37	2003 wurde eine Vereinbarung zwischen den Trägern und den Krankenkassen getroffen, die aber nicht alle Altfälle abdeckte – Anregung wird nicht aufrechterhalten, durch Zeitablauf erledigt
18.	Örtliche Träger der Sozialhilfe	Sozialhilfe	Festsetzung landeseinheitlicher Sätze für pauschalisierte Bekleidungs-hilfen	Jahresbericht 2001 Seite 21	Ablehnung – Anregung wird aufrechterhalten

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
19.	Ministerium für Finanzen und Energie und Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz mit der Bitte um Weitergabe an den Bundesrat	Schwerbehindertenrecht	Berücksichtigung der nicht verrichtungsbezogenen Beaufsichtigung bei der Zuerkennung des Merkzeichens H	Jahresbericht 2001 Seite 30	Keine Reaktion – Anregung wird aufrechterhalten
20.	Örtliche Träger der Sozialhilfe	Sozialhilfe	Übernahme von Zuzahlungen nach § 39 Abs. 4 SGB V als Sozialhilfeleistung	Jahresbericht 2001 Seite 23	Anregung wird nicht aufrechterhalten – Seit dem 01.01.2004 müssen Hilfeempfänger die Zuzahlungen aus den Regelleistungen aufbringen (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG)

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
21.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Sozialhilfe/Freistellung von Ansprüchen aus Sterbeversicherungen vom Einsatz als Vermögen	Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes (§ 88 Abs. 3 Satz 2)	Jahresbericht 2002 Seite 35	Anregung wurde nicht aufgegriffen – wird aufrechterhalten
22.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Widerspruchsbearbeitung	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes: Leistungsgewährung bei Nichtentscheidung	Jahresbericht 2002 Seite 42	Keine Reaktion - Anregung wird aufrechterhalten
23.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Krankengeld	Änderung des SGB V: Krankengeld ab Tag der Krankschreibung	Jahresbericht 2002 Seite 44	Keine Reaktion – Anregung wird aufrechterhalten

Bisherige Anregungen/Vorschläge zur Änderung/Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
24.	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein	Soziale Pflegeversicherung	Anpassung der Begutachtungsrichtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen an die Rechtsprechung des BSG (Kinder)	Jahresbericht 2002 Seite 38	Das Ministerium teilt die Kritik der Bürgerbeauftragten. Die Anpassung wurde bis Ende 2003 aber nicht vorgenommen.
25.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Wohngeld	Anpassung der Mietstufen der Gemeinden auf Sylt an das tatsächliche Mietniveau	Jahresbericht 2002 Seite 41	Keine Reaktion – Anregung wird aufrechterhalten

b) Neue Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher oder anderer Regelungen

Lfd.Nr.	Adressat	Themenbereich	Vorschlag	Quelle	Verfahrensstand
26.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein	Parkerleichterungen für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen	Kontaktaufnahme mit den benachbarten Bundesländern zwecks Anerkennung der Schleswig-Holsteinischen Parkausweise und Schaffung gemeinsamer gleich lautender Regelungen	Jahresbericht 2003 Seite 48	
27.	Schleswig-Holsteinischer Landtag	Bürgernahes Verwaltungshandeln	Entwicklung eines Modellprojektes für ein Beschwerdemanagement für Verwaltungen	Jahresbericht 2003 Seite 9	

3. Teil

Bericht zu einzelnen Tätigkeitsbereichen

a) Allgemeine Anmerkungen

Arbeitsförderung

Eingaben, die die Arbeitsförderung durch die Bundesanstalt für Arbeit (BA) betreffen, werden in drei Gruppen statistisch erfasst: 1. Geldleistungen, 2. Eingliederung Behinderter und 3. sonstige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung – (SGB III). Die Fälle, in denen es um Probleme bei der Gewährung von Geldleistungen geht, haben seit jeher den größten Anteil an der Gesamtzahl der Eingaben zur Arbeitsförderung; 2003 betrug der Anteil 76,7%. Ihre Zahl ist um 5,3%-Punkte gestiegen. Demgegenüber hat sich die Zahl der Eingaben zu Problemen bei der Eingliederung behinderter Menschen, soweit diese in Zuständigkeit der BA erfolgt, halbiert. Überdurchschnittlich angestiegen ist die Zahl der Fälle, bei denen es um sonstige Leistungen nach dem SGB III ging, wie z. B. Beratung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung, Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten.

Auch im Jahr 2003 haben die hohe Arbeitslosenzahl, der Umfang der umzusetzenden Gesetzesänderungen und die umfangreichen Bemühungen um Reform das Erscheinungsbild der BA nach außen, aber leider auch die Beziehung zu den Leistungsempfängern geprägt und diese oft belastet. Die Mitarbeiter der BA stehen unter hohem Arbeitsdruck und sind nicht immer in der Lage, dieses gegenüber den Leistungsempfängern zu neutralisieren. Der Umgang miteinander ist von Seiten der Mitarbeiter oftmals sehr „kurzatmig“. Nicht immer können sich die Mitarbeiter der BA dabei zu Recht auf Missverständnisse berufen. Verhaltensweisen wie z. B. die Nichtannahme von Anträgen, handschriftliche Ablehnung von vorgelegten Anträgen ohne Begründung und ohne Rechtsbehelfsbelehrung, Ablehnungsbegründungen nur mit dem reinen Wortlaut des Gesetzes ohne so genannte Subsumtion des Sachverhaltes unter den Tatbestand der Gesetzesnorm, Verlagerung der Mitteilung der die Entscheidung tragenden Gründe auf das Widerspruchsverfahren, kommen immer wieder vor.

Nach wie vor ist es um die umfassende Beratung, wie sie das Sozialgesetzbuch vorsieht, nicht gut bestellt. Es entsteht der Eindruck, dass es

wichtiger ist, den Einzelfall schnell vom Tisch zu bekommen, als die bestmögliche Lösung im Einzelfall zu erreichen. Entgegen dem offiziellen BA-Slogan „Fordern und Fördern“ geht das Fordern dem Fördern oft vor. Leistungsempfänger sind nicht bereit, dies hinzunehmen; die Beschwerden, wie mit ihnen umgegangen wird, nehmen zu.

Sozialhilfe

War als Ergebnis des Jahres 2002 nur ein leichter Anstieg der Eingaben zum Bundessozialhilfegesetz insgesamt zu verzeichnen gewesen, so ergibt sich für 2003 eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von ca. 26%. Dies entspricht fast genau der Steigerungsrate im Teilbereich Hilfe zum Lebensunterhalt. Ebenfalls gestiegen ist die Zahl der Eingaben im Teilbereich Hilfe in besonderen Lebenslagen (ohne Eingliederungshilfe für behinderte Menschen). Hier steht dem Rückgang von etwa 30% von 2001 auf 2002 eine Steigerung von ca. 79% von 2002 auf 2003 gegenüber. Bezogen auf 2001 ergibt sich für das Berichtsjahr ein Anstieg um gut 24%. Allein im Teilbereich Eingliederungshilfe hat sich die Zahl der Eingaben gegenüber dem Vorjahr verringert (-15,6%). Aufgrund der erheblichen Steigerung im Vorjahr (+79%) ergibt sich im Vergleich zu 2001 immer noch ein Anstieg von ca. 51%.

Die erhebliche Steigerung des Beratungs- und Unterstützungsbedarfs wird in erster Linie darauf zurückgeführt, dass der gesetzliche Beratungsanspruch der Leistungsberechtigten durch die Sozialämter immer weniger erfüllt wird und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Rechtmäßigkeit erteilter Auskünfte und Bescheide zunehmend schwindet. Offensichtlich hat aber auch die Einführung der bedarfsorientierten Grundsicherung zu einer Erhöhung der Fallzahlen im Bereich der Sozialhilfe geführt. Häufig wandten sich Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte, deren Sozialhilfeleistungen bereits eingestellt worden waren, obwohl Grundsicherungsleistungen noch nicht gewährt wurden, oder ersuchten Grundsicherungsempfänger um Beratung, weil ihnen zustehende ergänzende Sozialhilfeleistungen unter Verweis auf die gewährte Grundsicherung nicht bewilligt worden waren.

Im Hinblick auf ihre Auseinandersetzung mit der Hansestadt Lübeck über die Zuzahlung bei Krankenhausaufenthalt (Bericht 2001, Seite 23 / Bericht 2002, Seite 26) konnte die Bürgerbeauftragte bis zum Ende des Berichtsjahres kein Ergebnis verzeichnen. Die Hansestadt Lübeck blieb trotz an-

ders lautender Empfehlung der Bürgerbeauftragten bei ihrer rechtswidrigen Praxis, die Zuzahlung als einziger örtlicher Träger der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein grundsätzlich nicht als Sozialhilfeleistung (Hilfe bei Krankheit) zu übernehmen. Die Bürgerbeauftragte machte daher von ihrer gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch, die zuständige Aufsichtsbehörde einzuschalten. Zwischenzeitlich liegt das Ergebnis der vom Innenministerium als Kommunalaufsicht durchgeführten Rechtsprüfung vor. Danach wird auf Grundlage einer rechtlichen Bewertung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz festgestellt, dass die Zuzahlung nach § 39 Abs. 4 SGB V als Eigenbeteiligung des Versicherten an den Kosten der Krankenbehandlung bis zum 31.12.2003 zum notwendigen Bedarf der Krankenhilfe nach § 37 BSHG gehörte. Ab dem 01.01.2004 ergibt sich in Folge des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung eine andere Rechtslage. Das Innenministerium hat seine Stellungnahme der Hansestadt Lübeck zur Kenntnis gegeben und diese aufgefordert, die noch offenen Verfahren in rechtlich einwandfreier Weise abzuwickeln.

Häufiger als in den Vorjahren erreichten die Bürgerbeauftragte auch Beschwerden über die Art und Weise des Umgangs von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Sozialämtern mit Hilfesuchenden sowie über unzumutbar lange Bearbeitungszeiten. Da die Tätigkeit der Bürgerbeauftragten in kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben wie der Sozialhilfe auf eine Rechtskontrolle beschränkt ist, werden diese Eingaben überwiegend als Dienstaufsichtsbeschwerden behandelt und an den jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten weitergeleitet. Bei telefonischen Anfragen wird hier in der Regel empfohlen, sich unmittelbar schriftlich an die zuständige Behördenleitung zu wenden und die tatsächlichen Abläufe konkret zu schildern. Dabei wurde allerdings offensichtlich, dass viele Bürgerinnen und Bürger Schwierigkeiten haben, ihre Anliegen schriftlich zu formulieren und deshalb darauf verzichten, ihre berechtigten Beschwerden vorzutragen. Die Behörden sollten Bürgerinnen und Bürgern den Weg, eine Beschwerde oder Anregung einzureichen, erleichtern. Dies könnte z. B. durch unmittelbar bei der Verwaltungsleitung eingerichtete unabhängige Beschwerdestellen, bei denen Beschwerden auch zur Niederschrift eingelegt werden können, erreicht werden. Ein bürgerorientiertes Beschwerdemanagement ist auch ein wichtiges Element der Qualitätsentwicklung innerhalb einer Behörde.

Kinder- und Jugendhilfe

Hinsichtlich der Zahl der Eingaben ergab sich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe keine Änderung gegenüber dem Vorjahr.

Ein Schwerpunkt der Eingaben lag erneut beim Kostenausgleich gemäß § 25 a Kindertagesstättengesetz (KiTaG). In einer Reihe vor allem telefonischer Eingaben zur Erhöhung von Kindergartenbeiträgen konnte die Bürgerbeauftragte lediglich beratend tätig werden. Es ging hierbei überwiegend um politische Entscheidungen der zuständigen Kommunalparlamente, deren Überprüfung der Bürgerbeauftragten nur eingeschränkt möglich ist.

Einen neuen Schwerpunkt stellten die Eingaben im Teilbereich Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche dar. Hier gab es vor allem Probleme mit der Kostenübernahme für Legasthenieförderkurse durch den Kreis Nordfriesland.

Soziale Pflegeversicherung

In diesem Tätigkeitsbereich ist die Anzahl der zu bearbeitenden Fälle im Jahre 2003 gegenüber 2002 leicht zurückgegangen. Auch im Jahr 2003 handelte es sich fast ausschließlich um Fälle im ambulanten Bereich. Wiederum wurden von den Bürgerinnen und Bürgern die Begutachtungspraxis und Begutachtungsergebnisse beanstandet.

Positiv konnte festgestellt werden, dass – im Gegensatz zu früheren Jahren – an die Bürgerbeauftragte kaum noch Fälle herangetragen wurden, in denen es um die Erkennung und Bedeutung dementieller Erkrankungen bei älteren Menschen ging. Je nach Stadium einer solchen Erkrankung sind Betroffene nicht mehr in der Lage, die notwendigen Verrichtungen der Grundpflege ohne Anleitung und Beaufsichtigung vollständig durchzuführen oder ihren Hilfebedarf bei teilweiser oder vollständiger Übernahme der Verrichtungen durch eine Pflegeperson zu erkennen und zu akzeptieren. Die Grundpflege eines an Demenz erkrankten Menschen kann wegen dieser Erkrankung erheblich zeitaufwendiger sein als die Grundpflege eines körperbehinderten Menschen, ohne dass die Demenz sich auf die Körperkraft und die Beweglichkeit auswirkt und bei der häuslichen Begutachtung auf den ersten Blick erkennbar ist.

Dass dementielle Erkrankungen und ihr Einfluss auf die Grundpflege nach dem Eindruck der Bürgerbeauftragten jetzt eher selten unerkannt bleiben, ist offensichtlich auf das Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz zurückzuführen, nach dem im Rahmen der häuslichen Begutachtung auch die alltagspraktischen Fähigkeiten geprüft werden müssen, die durch dementielle Erkrankungen typischerweise eingeschränkt sind.

Die im letzten Jahresbericht dargestellte Problematik der Einstufung geistig- und mehrfachbehinderter Kinder konnte auch im Jahr 2003 noch nicht gelöst werden. Diese Thematik war Gegenstand mehrerer Gespräche mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz. Die Bürgerbeauftragte hält weiterhin eine Fortentwicklung der Begutachtungsrichtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen (BRi) für vordringlich. Sie müssen sowohl an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts als auch an die Lebenswirklichkeit angepasst werden, die vor allem durch die frühere Selbstständigkeit gesunder Kinder gekennzeichnet ist. Diese grundsätzlich positive gesellschaftliche Entwicklung darf bei der Ermittlung des zusätzlichen Hilfebedarfs behinderter Kinder nicht außer Acht gelassen werden.

Wohngeld

Die Zahl der nach dem Wohngeldgesetz zu bearbeitenden Fälle hat im Jahr 2003 spürbar zugenommen. Offensichtlich ist dies auch eine mittelbare Folge des am 01.01.2003 in Kraft getretenen Grundsicherungsgesetzes. Viele der Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistungen bezogen bis zum 31.12.2002 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz. Als Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher erhielten sie in aller Regel pauschaliertes Wohngeld. Das pauschalierte Wohngeld besteht in einem Teil der Miete und erfordert keine individuelle Einkommensermittlung. Diese Wohngeldart wurde vor mehr als einem Jahrzehnt vor allem deswegen eingeführt, um Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge) den zusätzlichen Wohngeldantrag zu ersparen. Daneben bewirkt das pauschalierte Wohngeld eine wesentliche Vereinfachung und damit Beschleunigung des Verwaltungsvorgangs.

Für Leistungsempfänger des seit dem 01.01.2003 geltenden Grundsicherungsgesetzes ist dies jedoch bis Ende 2004 anders geregelt. Wer in den Jahren 2003/2004 Grundsicherung beantragt und zugleich anspruchsberechtigt für Wohngeld ist (Mieter oder Eigentümer selbst genutzten Wohnraumes), muss das so genannte Tabellenwohngeld beantragen, das dann bei der Berechnung der Grundsicherung als Einkommen angerechnet wird. Im Gegensatz zum pauschalierten Wohngeld erfordert die Berechnung von Tabellenwohngeld eine Einkommensermittlung, die – teilweise angelehnt an das Einkommensteuerrecht – mit der Einkommensermittlung nach dem Bundessozialhilfe- und nach dem Grundsicherungsgesetz nicht identisch ist. Berechnungsgrundlage ist dabei nicht das Netto-, sondern das Bruttoeinkommen. Neben Werbungskosten (bei steuerpflichtigen Einnahmearten) werden anfallende Sozialversicherungsbeiträge nur durch pauschale Abzüge berücksichtigt. Freibeträge gibt es u. a. für pflegebedürftige Schwerbehinderte, für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100, für Alleinerziehende und für haushaltszugehörige Kinder mit eigenem Einkommen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Außergewöhnliche Belastungen wie im Steuerrecht werden bei der Einkommensermittlung nach dem Wohngeldgesetz nicht berücksichtigt.

Schon diese vereinfachende Darstellung lässt erkennen, dass der Übergang vom Bundessozialhilfegesetz zum Grundsicherungsgesetz nicht nur für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, sondern auch für die Verwaltung zu besonderen Belastungen geführt hat. Dadurch ist ein sehr aufwendiges Verwaltungsverfahren entstanden, das im Allgemeinen und speziell in der Hansestadt Lübeck erheblich verlängerte Bearbeitungszeiten auch beim Wohngeld bewirkt hat.

Erst ab 01.01.2005 wird sich die Rechtslage durch In-Kraft-Treten des Art. 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wieder ändern. Dadurch entfällt u. a. für Empfänger/innen von Grundsicherungsleistungen der Wohngeldanspruch, so dass die gesamten Wohnkosten Gegenstand der Grundsicherung werden.

Angesichts der Kürzungen und Einschränkungen auf anderen sozialen Gebieten, insbesondere im Renten- und Krankenversicherungsrecht, versuchen viele Bürgerinnen und Bürger, ihre finanziellen Einbußen durch andere Sozialleistungen aufzufangen, und glauben, dass das Wohngeldgesetz hierfür einen Ausgleich bieten kann. Leider ist dies nur in wenigen

Ausnahmefällen der Fall. Ausgangspunkt für die Berechnung des Wohngeldes ist stets das Bruttoeinkommen, auch bei Rentnerinnen und Rentnern. Sozialversicherungsbeiträge werden nur in Höhe von jeweils 10% des Bruttoeinkommens berücksichtigt, und dies auch nur für die Renten- und Krankenversicherung. Weder eine Erhöhung von Sozialversicherungsbeiträgen noch höhere Zuzahlungen zu medizinischen Behandlungen und Medikamenten können daher dazu führen, dass Wohngeld gezahlt wird oder sich erhöht.

Abschließend ist zu bemerken, dass die Zusammenarbeit mit der Fachaufsicht im Innenministerium sich im Berichtszeitraum leider nicht immer problemlos gestaltete. Zu ihrer Verwunderung musste die Bürgerbeauftragte feststellen, dass ihre rechtlich fundierten Ausführungen von der Fachaufsicht teilweise nicht ernsthaft in die Bearbeitung einbezogen wurden, so dass sie nicht in die Lage versetzt wurde, eine günstigere Entscheidung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger durch die Wohngeldstelle zu erreichen.

Schwerbehindertenrecht

Die weitaus überwiegende Zahl der Eingaben im Schwerbehindertenrecht betreffen die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und die Zuerkennung von Merkzeichen. Sie ist seit Jahren konstant. Durch das am 1. Juli 2001 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) ist im Bereich des Schwerbehindertenrechts bei der Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und der Zuerkennung von Merkzeichen keine wesentliche Änderung eingetreten. Hier sind wie bisher die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und im Schwerbehindertenrecht maßgebend, die ohnehin regelmäßig an den medizinischen Fortschritt angepasst werden. Lediglich die Einführung eines Merkzeichens für Gehörlosigkeit (Gl) ist neu. Inhaltlich ermöglicht dieses Merkzeichen den Betroffenen wie bisher, die „unentgeltliche“ Beförderung im öffentlichen Nahverkehr in Anspruch zu nehmen. Von größerer Bedeutung ist die Zuerkennung dieses Merkzeichens für die Kommunikation Betroffener im sozialen Bereich. Hier können sie auf Kosten des jeweils zuständigen Leistungsträgers Gebärdendolmetscher in Anspruch nehmen.

Verändert wurden durch das SGB IX dagegen einige Regelungen, die die Rechtsstellung schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben betreffen mit dem Ziel, ihre Integration in Arbeit und Beruf zu verbessern. Die bewährten Vorschriften über den besonderen Kündigungsschutz, mit denen im Wesentlichen ein behinderungsbedingter Verlust des Arbeitsplatzes vermieden werden soll, blieben bestehen. Trotzdem muss die Bürgerbeauftragte regelmäßig Fragen zum besonderen Kündigungsschutz beantworten und feststellen, dass Betroffene oftmals falsche Vorstellungen über dessen rechtliche Bedeutung haben. Die Bürgerbeauftragte verwundert dies nicht, da solche falschen Vorstellungen auch oftmals durch die Medien vermittelt werden. Die Veränderungen betreffen schwerpunktmäßig die Umsetzung des Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes) und die begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Die Abgrenzung der begleitenden Hilfe zu den Leistungen der Rehabilitationsträger stellte die Verwaltung vor neue Herausforderungen und führte bei den Betroffenen zu erheblichen Verunsicherungen.

Das im Jahresbericht 2001 von der Bürgerbeauftragten beanstandete Verfahren des NDR, bei Anträgen schwerbehinderter Menschen auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Merkzeichen RF) die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens durch das Landesamt für soziale Dienste nochmals zu prüfen, wenn der Grad der Behinderung unter 80 liegt (Seh- und Hörbehinderte sowie Sonderfürsorgeberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz), wird vom NDR unverändert so gehandhabt. Inzwischen hat auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz dieses Verfahren beanstandet. Bereits Anfang der 80er-Jahre hatten sich das Bundessozialgericht und das Bundesverwaltungsgericht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Zuerkennung eines Merkzeichens von der die Leistung gewährenden Behörde ohne weitere Prüfung anerkannt werden muss, und diese Frage bejaht. Beispielhaft sei der Fall eines Petenten genannt, der nach Ablauf des Befreiungszeitraumes erneut einen Antrag stellte. Er erlebte das beanstandete Überprüfungsverfahren nochmals. Auf Anfrage der Bürgerbeauftragten verwies das Sozialamt auf die entsprechende Anweisung des NDR, die dem Wortlaut nach eindeutig in den genannten Fällen von den Sozialämtern diese Überprüfung verlangt. Eine Rechtsgrundlage für diese Anweisung gibt es allerdings nicht. Kein Verständnis hat die Bürgerbeauftragte dafür, dass diese Verfahrensweise von der Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Soziales, Ge-

sundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, geduldet wird.

Am Ende des Berichtszeitraumes war der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ebenfalls mit dem Problem befasst. Die Bürgerbeauftragte hält es nicht für zumutbar, dass Betroffene nochmals den Rechtsweg beschreiten, obwohl die Rechtsfrage von zwei obersten Bundesgerichten auf derselben Rechtsgrundlage wie heute mit überzeugender Begründung längst geklärt ist. Wegen der Befassung des Petitionsausschusses mit dieser Frage kann sie aber aufgrund des Bürgerbeauftragten-Gesetzes hier zurzeit nicht mehr tätig werden.

Bundeserziehungsgeld

Die Anzahl der Eingaben im Bereich des Bundeserziehungsgeldgesetzes blieb im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr etwa gleich. Schwerpunkte der Bearbeitung waren Fragen hinsichtlich der Einkommensgrenzen und Einkommensanrechnung. Erfreut konnte die Bürgerbeauftragte feststellen, dass Anfragen, die sich auf die Berechnung der Leistung durch das Landesamt für soziale Dienste bezogen, durchweg positiv beantwortet werden konnten. Es wurden in keinem Fall Berechnungsfehler festgestellt.

Bundesausbildungsförderung

Seit der Reform des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Jahre 2001 bewegt sich die Zahl der Eingaben in diesem Bereich auf etwa gleich bleibendem Niveau. Überwiegend handelt es sich um Anfragen, die die Einkommens- und Vermögensanrechnung betreffen. Fälle, in denen die Bürgerbeauftragte Bearbeitungsfehler der Ämter für Ausbildungsförderung feststellt, sind äußerst selten.

Soziales Entschädigungsrecht

Grundlage von Ansprüchen im sozialen Entschädigungsrecht sind gem. § 5 Sozialgesetzbuch I – Allgemeiner Teil – (SGB I) Gesundheitsschäden, für deren Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonde-

ren Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen entsteht. Ansprüche aufgrund von Vermögensschäden gehören daher nicht zum sozialen Entschädigungsrecht und somit nicht zum Aufgabenbereich der Bürgerbeauftragten. Die Bezeichnung „soziales Entschädigungsrecht“ fasst eine Vielzahl von Einzelgesetzen zusammen, die als Rechtsfolge (Durchführung der Entschädigung) zumeist ganz oder teilweise auf das Bundesversorgungsgesetz (BVG) verweisen. Beispielhaft sei hier die Entschädigung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigungen, von Folgen von rechtswidrigen tätlichen Angriffen gegen Leib und Leben (Opferentschädigungsgesetz), von Gesundheitsschäden aufgrund von staatlich angeordneten oder empfohlenen Impfungen (Infektionsschutzgesetz) genannt, aber auch die Entschädigung von Gesundheitsschäden infolge politischer Haft und anderer rechtsstaatswidriger Freiheitsentziehungen sowie infolge rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen in der ehemaligen DDR (1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz).

Zentrales Problem fast aller Einzelfälle auf dem Gebiet des sozialen Entschädigungsrechts ist der ursächliche Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem vorliegenden Gesundheitsschaden. Nur wenn mehr für als gegen diesen Zusammenhang spricht, kann der Gesundheitsschaden entsprechende Ansprüche auslösen. Da der betroffene Personenkreis nicht nur körperlich und/oder seelisch behindert ist, sondern in der Regel auch ein besonders belastendes Lebensschicksal hat, das von anderen Menschen häufig schwer nachzuvollziehen ist, erfordert der Umgang mit diesen Petentinnen und Petenten besondere Sensibilität und Geduld. Dieser Umstand und auch die wegen des Nachweises des Ursachenzusammenhanges im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten besonders langen Bearbeitungszeiten der Behörden machen auch die Bearbeitung durch die Bürgerbeauftragte sehr zeitaufwendig. Die Anzahl der zu bearbeitenden Fälle ist seit Jahren gleich bleibend.

Gesetzliche Unfallversicherung

Die Zahl der jährlichen Eingaben in diesem Zweig der Sozialversicherung ist konstant. Gegenstand der zu bearbeitenden Petitionen sind Entschädigungen für Gesundheitsschäden, soweit sich diese auf Arbeits- oder Wegeunfälle oder Berufskrankheiten zurückführen lassen. Eine entscheidende Rolle spielt hierbei der Ursachenzusammenhang zwischen dem

schädigenden Ereignis (Unfall oder Berufskrankheit) und dem eingetretenen Gesundheitsschaden. Bei einer Berufskrankheit kommt noch erschwerend hinzu, dass nicht jede Erkrankung, die ein/e Arbeitnehmer/in für berufsbedingt hält, auch als Berufskrankheit anerkannt werden kann. Berufskrankheiten werden vielmehr in einer besonderen Verordnung einzeln aufgeführt und setzen gesundheitsschädigende berufliche Einflüsse voraus, die bei der Mehrzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht gegeben sind. Die Aufklärung, Beratung und ggf. schriftliche Bearbeitung der Einzelfälle durch die Bürgerbeauftragte erfordert daher ähnlich wie im sozialen Entschädigungsrecht viel Zeit und Geduld.

Gesetzliche Rentenversicherung

Die Zahl der Eingaben auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ist um fast 10% gestiegen. Erwerbsminderungsrenten und Rehabilitationsmaßnahmen blieben weiterhin Schwerpunktthemen. Auffällig war im Bereich der berufsfördernden Maßnahmen die Häufigkeit der Beschwerden über die Bearbeitungsdauer der Anträge durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA – siehe besonderes Thema). Der Anstieg der Zahl der Eingaben hängt auch damit zusammen, dass vermehrt andere Institutionen auf die Tätigkeit der Bürgerbeauftragten hinweisen, was ausdrücklich begrüßt wird.

Gesetzliche Krankenversicherung

Die Zahl der Eingaben auf dem Gebiet der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist gering gestiegen, wobei verstärkt der Wunsch nach Auskunft und Beratung, auch in Bezug auf das erst im Anschluss an den Berichtszeitraum in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung, bestand.

Die im Jahresbericht 2002 kritisierten langen Bearbeitungszeiten von Widersprüchen gegen Entscheidungen der GKV und die daraus entstehende Belastung und Verärgerung der Bürgerinnen und Bürger war auch im Berichtsjahr wieder ein Thema. Besonders lange Bearbeitungszeiten von einem bis zu eineinhalb Jahren hatte die Bürgerbeauftragte damals bei der Barmer Ersatzkasse (BEK) festgestellt. Diese für die Bürgerinnen und Bürger nicht hinnehmbaren Bearbeitungszeiten waren Gegenstand eines in-

tensiven Dialogs der Bürgerbeauftragten und ihrer Mitarbeiter mit der BEK. Zum Ende des Berichtszeitraumes konnte von einer Verbesserung ausgegangen werden. Die Bearbeitung von Widersprüchen in den einzelnen Leistungsbereichen wurde deutlich verkürzt.

Die Anregung der Bürgerbeauftragten, die zentral organisierte Bearbeitung der Widersprüche in Wuppertal durch Regionalisierung bzw. der Bearbeitung „vor Ort“ zu verbessern und so den Bürgerinnen und Bürgern in Schleswig-Holstein die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Widerspruchsverfahren im persönlichen Dialog mit der Krankenkasse zu begleiten, wurde jedoch nicht aufgegriffen. Dies bedauert die Bürgerbeauftragte sehr.

Auch im Jahre 2004 wird die Bürgerbeauftragte ein „wachses Auge“ auf den Bereich der Bearbeitungszeiten haben. Bürgerinnen und Bürger haben ein Anrecht darauf, dass Verwaltungseinheiten schnell, gut und präzise arbeiten.

Erfreulicherweise konnten die Petitionen hinsichtlich der so genannten Fehlfahrten im Rettungsdienst durch die zwischenzeitlich von den Trägern des Rettungswesens getroffenen Vereinbarungen in der Hauptsache positiv abgeschlossen werden. Da es inzwischen eine zufrieden stellende Vereinbarung gibt, geht die Bürgerbeauftragte davon aus, dass dieses Thema gegenwärtig erledigt ist.

Schon im Berichtszeitraum machte sich das am 01. Januar 2004 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung bemerkbar. Auffallend viele Bürgerinnen und Bürger wandten sich schon im Vorfeld des Gesetzes mit Befürchtungen und existenziellen Sorgen an die Bürgerbeauftragte. Deshalb geht sie davon aus, dass sich aufgrund dieses Gesetzes die Anzahl der Eingaben auf dem Gebiet der GKV erheblich steigern wird.

Die Bürgerbeauftragte hält es nicht für vertretbar, dass ein Gesetz, von dem über 90% der Bevölkerung direkt oder indirekt betroffen sind, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch umfangreiche ungeklärte Auslegungsfragen beinhaltet. Fragen der verunsicherten und sogar um ihre Existenz bangenden Bürgerinnen und Bürger konnten aufgrund nicht vorhandener Bestimmungen weder von der Bürgerbeauftragten noch von anderen Experten beantwortet werden. Die lückenhaften und fehlenden Re-

gelungen haben dazu geführt, dass das Gesetz laufend ergänzt und nachgebessert werden musste.

Die Notwendigkeit einer Reform im Gesundheitswesen ist gegeben und unbestritten. Die gravierenden Einschnitte in die bisherigen Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung erfordern aber eine sorgfältige Durchführung dieser Reform, damit Verständnis der Bevölkerung für diese Notwendigkeit entsteht und der soziale Rechtsfrieden erhalten bleibt.

Zusatzversorgung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Im Bereich der Zusatzversorgung hat sich die Zahl der Eingaben erwartungsgemäß mehr als verdoppelt, da nunmehr die Auswirkungen der neuen Satzung der Zusatzversorgungskasse durch die Versendung der Startgutschriften (das ist eine Gutschrift aufgrund einer Übergangsregelung) für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger erkennbar wurden. Diese Startgutschriften haben eine enorme Klagewelle verursacht, da sich ein wesentlicher Teil der Versicherten durch die satzungsgemäß errechnete Höhe der Gutschrift gegenüber den bisherigen Regelungen benachteiligt sieht. Darüber hinaus waren diese Startgutschriften in einigen Fällen auch noch falsch berechnet worden. Zwischenzeitlich hat zur Abwendung weiterer Klagen eine Art „Widerspruch“ das ansonsten zur Vermeidung des Eintritts der Verjährung notwendige Klageverfahren vor den Zivilgerichten ersetzt. Die Versorgungsanstalt akzeptiert Einwendungen gegen die Feststellung der Startgutschriften, wenn diese schriftlich bei ihr binnen sechs Monaten nach deren Übersendung erhoben werden, und verzichtet sodann auf die Einrede der Verjährung. Dies Verfahren bleibt bestehen, bis rechtliche Sicherheit durch entsprechende Gerichtsurteile in der Sache gegeben ist (Stand Oktober 2003: 219.800 Beanstandungen, 2292 Klagen zum Schiedsgericht, 787 Klagen zum LG Karlsruhe und 689 Klagen zum Arbeitsgericht)¹.

Dass die Methode der Neuberechnung nicht ausreichend durchdacht war, wird dadurch verdeutlicht, dass allein im Berichtszeitraum bereits drei Ergänzungen der Satzung erforderlich wurden. Die ersten erstinstanzlichen Urteile werden 2004 erwartet, wobei davon auszugehen ist, dass durch Berufungen und Revisionen Rechtssicherheit im Jahr 2004 wohl noch nicht erwartet werden kann.

¹ Tariflicher Situationsbericht zur Klausurtagung der Bundestarifkommission für den öffentlichen Dienst am 04./05.12.2003 in Darmstadt

Weiterhin ist – wie immer – der erhebliche Auskunfts- und Beratungsbedarf auf diesem Gebiet auffällig. Es wird von sehr vielen Bürgerinnen und Bürgern beklagt, dass Beratungsmöglichkeiten in diesem Bereich so gut wie nicht gegeben sind. Dies gilt übrigens auch für andere Versorgungskassen wie z. B. die Versorgungskasse der Post (VAP), die kirchliche Versorgungskasse und andere, nicht in Schleswig-Holstein ansässige Versorgungskassen oder -anstalten. Die Bürgerbeauftragte kann in den beispielhaft genannten Fällen nicht beratend tätig werden und nur auf die Auskunftspflicht der Arbeitgeber verweisen, da es sich um eine betriebliche Altersversorgung handelt.

Beihilfe für Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein

Im Berichtszeitraum ist die Zahl der Eingaben auf diesem Gebiet annähernd gleich geblieben. Mehrere Eingaben kamen in dieser Zeit von behinderten Beamtinnen und Beamten, die Ablehnungen ihrer Beihilfestellen bezüglich einer Versorgung mit Sportrollstühlen erhalten hatten und die somit nicht in der Lage waren, den ärztlich verordneten Rehabilitationssport zu betreiben. Verdeutlicht werden muss an dieser Stelle, dass im Beihilferecht die Vorschriften über die Rehabilitation im Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – nicht anwendbar sind. Somit sind Beihilfeberechtigte in dieser Hinsicht gegenüber gesetzlich krankenversicherten Bürgerinnen und Bürgern benachteiligt.

Die Ermittlungen der Bürgerbeauftragten ergaben sogar, dass das Finanzministerium als Verordnungsgeber in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift“ die Auffassung vertrat, Rollstuhlsport sei wie Freizeitsport Nichtbehinderter zu behandeln, so dass Sportrollstühle nicht beihilfefähig seien. Durch umfangreiche Überzeugungstätigkeit in Form von Gesprächsrunden im Finanzministerium und in guter Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung hat die Bürgerbeauftragte erreicht, dass nunmehr die Ausübung des Rollstuhlsportes unter den gleichen Bedingungen, wie sie schon lange für den Koronarsport gelten, als Rehabilitationssport anerkannt wird und damit auch die Beihilfefähigkeit von Sportrollstühlen landesweit gegeben ist.

b) Besondere Themen

Parkerleichterungen für Schwerbehinderte ohne Merkzeichen aG – Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung

Ab dem 01.01.2000 führte die Landesregierung in Schleswig-Holstein als Modellprojekt Parkerleichterungen auch für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen ein, die nicht zum Personenkreis der außergewöhnlich Gehbehinderten gehören. Dank der Zusammenarbeit des Sozialverbandes Deutschland (Landesverband Schleswig-Holstein), des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten konnte das Modellprojekt durchgesetzt werden.

Anlass der Initiative für das Modellprojekt war, dass viele behinderte Bürgerinnen und Bürger, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, keine Parkerleichterungen erhalten konnten, weil sie die hohen Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) im Schwerbehindertenausweis nicht erfüllen. Bis zum In-Kraft-Treten des Modellprojektes hatten ausschließlich Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung die Möglichkeit, Parkerleichterungen in Anspruch zu nehmen. Außerdem dürfen sie auf gekennzeichneten Behindertenparkplätzen parken und Nachteilsausgleiche bei der Kraftfahrzeug- und Einkommensteuer in Anspruch nehmen.

Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Hierzu zählen:

- komplett Querschnittsgelähmte
- Doppelober- oder Doppelunterschenkelamputierte
- einseitig Oberschenkelamputierte, die kein Kunstbein oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können, oder die zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind

- Hüftexartikulierte
- Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem genannten Personenkreis gleichzustellen sind.

Für die Behinderten, die diese strengen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen, vergrößerte sich das Problem, in unmittelbarer Nähe des Zielortes eine Parkmöglichkeit zu finden, von Jahr zu Jahr durch die von vielen Städten praktizierten Verlagerung der Parkmöglichkeiten in die Außenbereiche (z.B. Park and Ride).

Der Bundesgesetzgeber konnte sich jedoch nicht entschließen, den Kreis der Anspruchsberechtigten auszuweiten. Als Reaktion auf die damalige unbefriedigende Rechtslage für Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, wurde das so genannte kleine aG in Schleswig-Holstein als Modellprojekt eingeführt.

Folgende Personen sind begünstigt:

- schwer Gehbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 70, dem Merkzeichen G und einen Aktionsradius von maximal 100 Metern
- Morbus Crohn- oder Colitis ulcerosa-Kranke (Mindest-GdB hierfür 60)
- Stomaträger mit doppeltem Stoma (Mindest-GdB hierfür 70)
- Mobilitätsbeeinträchtigte mit einem Aktionsradius von maximal 100 Metern und noch nicht abgeschlossenem Feststellungsverfahren beim Landesamt für soziale Dienste
- vorübergehend entsprechend schwer Mobilitätsbeeinträchtigte.

Das kleine aG berechtigt nur zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen, nicht jedoch zur Nutzung der Behindertenparkplätze. Steuervergünstigungen sind damit ebenfalls nicht verbunden. Trotzdem ist es für die Betroffenen eine große Hilfe und hat sich in Schleswig-Holstein bewährt.

Die Parkerleichterungen sehen wie folgt aus:

- auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung darf über die Parkzeit hinaus geparkt werden,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten darf gebührenfrei und ohne zeitliche Begrenzung geparkt werden,
- in verkehrsberuhigten Bereichen darf außerhalb der gekennzeichneten Flächen geparkt werden, sofern der durchgehende Verkehr nicht behindert wird,
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, darf während der Ladezeit geparkt werden,
- im Bereich des Zonenhalteverbots, in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, darf die zugelassene Parkdauer überschritten werden und
- im eingeschränkten Halteverbot, im Zonenhalteverbot und auf Anwohnerparkplätzen darf bis zu drei Stunden geparkt werden.

Inzwischen gibt es in den meisten Bundesländern ähnlich ausgestaltete Regelungen, allerdings unterscheiden diese sich in dem berechtigten Personenkreis und den Parkerleichterungen.

Die Bürgerbeauftragte stellt fest, dass die Unterschiedlichkeit dieser Regelungen in einer Gesellschaft, bei der es auch und gerade für behinderte Menschen mehr und mehr auf Mobilität ankommt, den Betroffenen schwer zu vermitteln ist. Beispielsweise bemängeln Bürgerinnen und Bürger, die im Hamburger Randgebiet wohnen, dass sie die Ausnahmegenehmigung nicht in Hamburg nutzen können.

Da das kleine aG sich in Schleswig-Holstein bewährt hat und nur geringe Kosten und Verwaltungsaufwand erfordert, schlägt die Bürgerbeauftragte vor, eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen. Der Landesseniorenrat Schleswig-Holstein und der Sozialverband Deutschland unterstützen das Anliegen der Bürgerbeauftragten.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein bekräftigt die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung ebenso. Nach Auskunft des Ministeriums wurde vom Bund-Länder-Fachausschuss für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei jedoch mitgeteilt, dass keine Aussicht auf Einführung der von Schleswig-Holstein

gewünschten Regelung besteht. Auch das direkte Gespräch der Bürgerbeauftragten mit dem Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung führte zu keinem Erfolg.

Die gegenwärtige Rechtslage wurde auch von dem Bürgerbeauftragten des Bundeslandes Rheinland-Pfalz als unzulänglich angesehen. Dort gelten ähnliche Parkerleichterungsmöglichkeiten wie in Schleswig-Holstein. Aufgrund einer Initiative des Verkehrsministers und des Bürgerbeauftragten ist es in Rheinland-Pfalz zwischenzeitlich gelungen, mit den benachbarten Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und mit Thüringen eine Regelung über die grenzüberschreitende und gegenseitige Anerkennung von Parkerleichterungen zu treffen. Diese Vereinbarung hat zur Folge, dass die den besonderen Gruppen schwerbehinderter Menschen aufgrund des rheinland-pfälzischen Erlasses eingeräumten Parkerleichterungen und die hierzu nach § 46 der Straßenverkehrsordnung ausgestellten Ausnahmegenehmigungen und Behindertenparkausweise auch in den genannten Bundesländern gelten.

Da aufgrund der von der Bürgerbeauftragten geführten Gespräche realistischerweise nicht davon auszugehen ist, dass in absehbarer Zeit eine bundeseinheitliche Regelung etabliert wird, hält es die Bürgerbeauftragte für sinnvoll, dass das Land Schleswig-Holstein dem Beispiel von Rheinland-Pfalz folgt und ein Einvernehmen mit den benachbarten Bundesländern herstellt.

Die Bürgerbeauftragte regt deshalb an, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein entsprechende Gespräche mit den benachbarten Bundesländern aufnimmt.

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) – zu lange Bearbeitungszeiten bei berufsfördernden Maßnahmen

Die Bürgerbeauftragte wurde durch Eingaben darauf aufmerksam, dass für die Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Kfz-Hilfe im Rahmen berufsfördernder Maßnahmen durch die BfA unangemessen lange Zeiträume benötigt wurden. Obwohl alle erforderlichen Unterlagen zur Entscheidung vorlagen, waren Bearbeitungszeiten von weit über einem Jahr die Regel.

Die Prüfung der jeweiligen Sachverhalte durch die Bürgerbeauftragte ergab, dass insbesondere dann diese Probleme auftraten, wenn mehrere Dinge beantragt und gleichzeitig bearbeitet wurden (z. B. die Kostenüber-

nahme der Reparatur eines Bürostuhles, Neubeschaffung eines weiteren benötigten Hilfsmittels und Beantragung einer Kfz-Hilfe).

Im Hause der BfA sind die Arbeitsabläufe so organisiert, dass in solchen Fällen für jeden einzelnen Vorgang neue Akten, neue Bearbeitungskennzeichen (BKZ) und somit neue Bearbeitungsvorgänge angelegt werden. Diese bearbeiten jeweils andere Mitarbeiter, oftmals ohne dass erkannt wird, dass bereits ein laufender Geschäftsvorgang besteht. Die Antragsteller sind mit der jeweiligen Zuordnung der verschiedenen BKZ regelmäßig überfordert, nennen diese entweder gar nicht oder verwechseln sie, so dass angeforderte Unterlagen oder erbetene Auskünfte nicht zum richtigen Bearbeiter gelangen. Es kommt somit zu wiederholten Anforderungen, Mahnschreiben und Erinnerungen, die die Antragsteller geradezu verzweifeln lassen.

Auch die „scheibchenweise“ Ermittlung der benötigten Informationen ist für die Antragsteller unbefriedigend. Wenn nach der eigentlich abschließenden Bearbeitung durch die Sachbearbeitung die Akten dann zwischen den so genannten Entscheidern und dem beratungsärztlichen Dienst der BfA weiter pendeln, ohne dass eine Entscheidung getroffen wird, da noch mehrere Begutachtungen für erforderlich gehalten werden, ist die Verwirrung komplett.

Es ist der Bürgerbeauftragten im Zuge ihrer vermittelnden Tätigkeit nur durch ständige Erinnerung an die Erledigung dieser Anträge gelungen, die weitere Bearbeitungsdauer der Anträge zu verkürzen. Und dies nur dadurch, dass sich ein besonders engagierter Mitarbeiter der betroffenen Abteilung ständig als Ansprechpartner zur Verfügung gestellt hat, der half, alle hemmenden Steine aus dem Weg zu räumen. Hierfür bedankt sie sich ausdrücklich im Namen der betroffenen Petenten.

Nach dem Verständnis der Bürgerbeauftragten ist dies keine kompetente und angemessene Bearbeitungsweise der Anträge durch den Rentenversicherungsträger. Die aufgezeigte Bearbeitungsverzögerung ist auf die vorgegebene Arbeitsorganisation zurückzuführen. Dies kann von der BfA selbst geändert und somit bürgerfreundlicher gestaltet werden.

Die Bürgerbeauftragte hat zwischenzeitlich mit der Geschäftsführung der BfA ein konstruktives Gespräch geführt und großes Verständnis für diese Probleme gefunden. Die Geschäftsführung hat der Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass sie selbst bereits gehandelt habe und durch eine Änderung

der Organisation der zuständigen Abteilung die bestehenden Probleme beseitigen werde. Dies hat die Bürgerbeauftragte erfreut zur Kenntnis genommen und wird daher die Bearbeitungsdauer dieser Anträge weiter beobachten.

Bedarfsorientierte Grundsicherung

Am 01.01.2003 ist das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz haben Personen, die das 65. Lebensjahr oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der Rentenversicherung sind, einen Anspruch auf Leistungen der beitragsunabhängigen, bedarfsorientierten Grundsicherung. Die Grundlage der Berechnung des Bedarfs richtet sich nach dem Bundessozialhilfegesetz, wobei zusätzlich zum maßgebenden Regelsatz weitere 15% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes als Bedarf anerkannt werden. Weiterhin zählen entsprechend den Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zum Bedarf. Da die Grundsicherung vermögensabhängig ist, gelten hier ebenfalls die gleichen Bestimmungen des Einsatzes von Einkommen und Vermögen wie nach dem Bundessozialhilfegesetz. Abweichend werden allerdings die Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern nicht berücksichtigt, sofern vermutet werden kann, dass deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000,00 € liegt.

Die Intention des Gesetzgeber war es, mit diesem Gesetz einen der Hauptgründe für verschämte (Alters-) Armut, die Furcht vor dem Unterhaltsrückgriff auf Kinder, zu beseitigen und dem Verzicht vor allem älterer Menschen auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen, z. B. in Folge der Angst vor dem Gang zum Sozialamt und vor sozialer Kontrolle, entgegenzuwirken.

Die Rentenversicherungsträger haben entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung alle Rentenbezieher, deren Einkünfte nach den vorliegenden Erkenntnissen den Betrag von 844,00 € nicht überstiegen, über ihre möglichen Ansprüche nach dem Grundsicherungsgesetz unterrichtet.

Diese Information der Rentenversicherungsträger hatte zur Folge, dass viele Rentnerinnen und Rentner noch im Jahre 2002 einen Antrag auf Grundsicherung stellten, in der Hoffnung auf eine Aufstockung ihrer Rentenleistung.

Das Büro der Bürgerbeauftragten war im Jahr 2003 mit vielfältigen Eingaben zu dem Bereich der Grundsicherung befasst. Die unzumutbar lange und verzögerte Bearbeitung der Grundsicherungsanträge, die bei einigen Leistungsträgern zum Großteil mehr als sechs Monate betrug, bildete jedoch den Schwerpunkt der Eingaben.

Besonders viele Beschwerden gab es hier aus dem Bereich der Hansestadt Lübeck, wo nicht nur die unzureichende Personalausstattung der Behörde, sondern auch die zeitgleiche Einführung eines neuen EDV-Systems für die Sozialhilfe zu zusätzlichen Schwierigkeiten führte.

So erhielt eine 67-jährige Lübeckerin im Oktober 2002 ein Schreiben des Sozialamtes, in dem mitgeteilt wurde, dass die bisher gewährte Sozialhilfe ab dem 01.01.2003 wegen des ab dann bestehenden Anspruchs auf Grundsicherung eingestellt würde. Über das Verfahren und eventuelle neue Ansprechpartner wurde ebenso wenig informiert wie über eine mögliche vorläufige Weitergewährung der Sozialhilfeleistungen. Auch eine Rückfrage beim Sozialamt ergab lediglich, dass die Akten übergeben würden und man eben ab dem 01.01.2003 nicht mehr zuständig sei. Für Januar 2003 erfolgte dann – allerdings verspätet – doch noch eine Überweisung des vorherigen Sozialhilfebetrages durch das Sozialamt. Auch im Februar und März wurden die entsprechenden Beträge überwiesen. Ab dem 01.04.2003 wurde die Zahlung jedoch, ohne die Betroffene zu informieren, eingestellt und auf Nachfrage des Sohnes der alten Dame dann durch das Grundsicherungsamt monatlich ein Scheck persönlich ausgehändigt.

Eine nach Antragstellung erfolgte Mieterhöhung wie auch außerplanmäßige Kosten für Stadtwerke-Nachzahlungen und Versicherungen wurden dabei nicht berücksichtigt, auf die entsprechenden Anträge nicht reagiert. Nachdem zwischenzeitlich die Bank der Rentnerin mitgeteilt hatte, dass Daueraufträge nicht mehr ausgeführt werden könnten – es gingen ja keine Zahlungen der Behörde mehr ein – und eine Berechnung der Grundsicherungsleistung immer noch nicht erfolgt war, wandte sich die Petentin im Juli 2003 an die Bürgerbeauftragte. Auf ihre Intervention hin wurde der

Vorgang nunmehr der Rechtsabteilung der Behörde zur Überprüfung zugeleitet. Obwohl die Petentin in Folge einer schweren Krebserkrankung bereits seit 18 Jahren Sozialhilfe bezog, müsste man jetzt vermutete Unterhaltsansprüche gegen den geschiedenen Ehemann aufklären. Anfang Oktober endlich wurde die Grundsicherungsleistung rückwirkend ab dem 01.01.2003 bewilligt und ein entsprechender Bescheid erteilt.

Die Bürgerbeauftragte versuchte durch Gespräche mit dem Bürgermeister und dem zuständigen Sozialsenator eine grundsätzliche Verbesserung der Situation zu erreichen. Ihre Bemühungen blieben jedoch leider – von Einzelfällen abgesehen – ohne nachhaltigen Erfolg. Die Bürgerbeauftragte muss mit Bedauern feststellen, dass die Bearbeitungspraxis der Hansestadt Lübeck nicht nur ein sehr krasses Beispiel für schlechtes Verwaltungshandeln ist, das mit Bürgerfreundlichkeit nichts zu tun hat. Es ist vor allem ein Beispiel für das Versagen behördlichen Managements und für die Unfähigkeit der Selbstverwaltung, dieses Problem zu lösen.

Gegenstand weiterer Eingaben war die Anerkennung und Berechnung von Unterkunftskosten. Hier musste den Petentinnen und Petenten in der Regel erläutert werden, dass in der Grundsicherung ebenso wie in der Sozialhilfe nur angemessene Kosten berücksichtigt werden können. Welche Miete z.B. als angemessen angesehen wird, bestimmt sich dabei nach den Richtlinien des/der jeweiligen Landeskreises bzw. kreisfreien Stadt.

Häufig war auch die Anrechnung von Kindergeld Anlass, sich an die Bürgerbeauftragte zu wenden. Hier gingen die Grundsicherungsämter davon aus, dass das Kindergeld nicht den bezugsberechtigten Eltern, sondern deren volljährigen auf Dauer voll erwerbsgeminderten Kindern bei der Berechnung der Grundsicherungsleistung als Einkommen zuzurechnen ist. Da zwischenzeitlich allerdings rechtskräftige Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungs- bzw. Oberverwaltungsgerichtes vorliegen, nach denen Kindergeld grundsätzlich als Einkommen der Bezugsberechtigten anzusehen ist, ist zu hoffen, dass diese rechtswidrige Praxis nicht weiter fortgeführt wird.

Nach den für das Grundsicherungsgesetz maßgeblichen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes sind Zuwendungen, die jemand von Dritten erhält – von Härtefällen abgesehen – als Einkommen zu betrachten. Dies musste z. B. einem Petenten mitgeteilt werden, dessen Antrag auf Leis-

tungen nach dem Grundsicherungsgesetz abgelehnt wurde, weil er von seinem Sohn monatliche Unterstützungsleistungen erhielt.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Einführung der Grundsicherung mit sehr hohen Erwartungen verknüpft war. Dazu haben sicherlich auch die Mitteilungen der Rentenversicherungsträger geführt, die zwar eindeutig als Hinweis zu verstehen waren, aber von den Bürgerinnen und Bürgern wohl anders interpretiert worden sind.

Die Umsetzung des Gesetzes in die Praxis zeigt nach Ansicht der Bürgerbeauftragten jedoch, dass die nachvollziehbaren Ängste vieler alter und dauerhaft erwerbsgeminderter Menschen keineswegs ausgeräumt werden konnten. Ein Teil von ihnen ist aufgrund der knappen Bemessung der Grundsicherungsleistungen weiterhin auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen. Andere, deren Einkommen vor Einführung der Grundsicherung unterhalb der Sozialhilfegrenze lag, müssen im Rahmen einer so genannten Plausibilitätsprüfung hochnotpeinliche Befragungen und Nachforschungen über sich ergehen lassen, wie sie denn ihren Lebensunterhalt vorher überhaupt hätten sicherstellen können.

Da in vielen Fällen trotz formaler Trennung insbesondere in kleinen Verwaltungseinheiten die Sozialämter bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch für die Gewährung von Grundsicherungsleistungen zuständig sind, ist für die Betroffenen ein Unterschied zur Sozialhilfe insbesondere in der Art und Weise des Umganges mit ihnen nicht erkennbar.

Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch wird die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem 01.01.2005 Bestandteil des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) und damit der Sozialhilfe.

c) Einzelbeispiele

Arbeitsförderung

Die normative Kraft des Faktischen

Eine Petentin, als Angestellte tätig, erhielt im Februar 2003 das Angebot, ein Restaurant pachten zu können. Diese Chance wollte sie nutzen. Sie löste ihr bestehendes Arbeitsverhältnis mittels Aufhebungsvertrag zum 31. März 2003 auf. Ihr letzter Arbeitstag war der 20. März 2003, da sie noch Resturlaub zu beanspruchen hatte. Am 27.03.2003 ging sie zum Arbeitsamt Heide, um einen Antrag auf Überbrückungsgeld zu stellen. Sie erläuterte ihr Vorhaben und teilte auch mit, dass sie bereits zum Wochenende am 29. und 30. März 2003 eröffnen wolle, da sie keine Zeit vergehen wollte. Der Sachbearbeiter nahm dies zur Kenntnis, händigte ihr einen Antrag auf Überbrückungsgeld aus und erläuterte ihr das Verfahren. So nahm das Verwaltungsverfahren seinen Lauf. Den Hinweisen des Sachbearbeiters folgend, forderte sie zur Unterstützung ihres Überbrückungsgeldantrages eine Beurteilung über die Existenzgrundlage von der IHK Flensburg an. Diese war ihr vom Arbeitsamt als fachkundige Stelle benannt worden. Die Stellungnahme der IHK war für die Petentin positiv.

Unter dem 14.05.2003 erhielt die Petentin einen Bescheid vom Arbeitsamt Heide, der sie sehr verblüffte. Er lautete im Betreff: Bewilligungsbescheid Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III und endete mit einem Absatz über Hinweise zur steuerlichen Behandlung des bewilligten Überbrückungsgeldes. Dazwischen, im eigentlichen Entscheidungstenor, wurde der Antrag auf Überbrückungsgeld anlässlich der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit am 29.03.2003 abgelehnt mit der Begründung, dass nicht gezahlt werden könne, weil in ihrem Falle Arbeitslosigkeit als Voraussetzung für die Gewährung von Entgeltersatzleistungen nicht vorlag. In der Begründung wurde ausgeführt, dass dem Antrag auf Überbrückungsgeld unter anderem nur zugestimmt werden könne, wenn ein Anspruch auf Entgeltersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld oder -hilfe nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung – (SGB III) bestanden hat oder hätte. Da im Falle der Petentin Arbeitslosigkeit als Voraussetzung für die Gewährung von Entgeltersatzleistungen aber nicht vorlag (sie stand noch in einem Arbeitsverhältnis), könne kein Überbrückungsgeld gezahlt werden.

In ihrem Widerspruch wies die Petentin darauf hin, dass sie bei dem Beratungsgespräch nicht darauf hingewiesen worden sei, dass sie den Anspruch auf Überbrückungsgeld verliere, wenn sie vor dem 01.04.2003 eröffne. Dieser Einwand wurde mit Widerspruchsbescheid vom 14.05.2003 zurückgewiesen mit der Begründung, im Sozialrecht herrsche der Grundsatz der Maßgeblichkeit des Tatsächlichen. Am 29.03.2003 habe ihre Selbstständigkeit begonnen. Sie sei an keinem Tag arbeitslos im Sinne des SGB III gewesen und habe für keinen Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt.

Dies empörte die Petentin sehr. Sie hätte die Eröffnung ihres Restaurants um drei Tage verschoben, wenn sie darauf hingewiesen worden wäre, dass die Eröffnung am 29.03.2003 zur Ablehnung ihres Antrages auf Überbrückungsgeld führen würde, und das Verwaltungsverfahren nicht ohne einen solchen Hinweis einfach weitergeführt worden wäre. Der Petentin, deren freigemachter Arbeitsplatz inzwischen wieder besetzt worden war und die in dem neu eröffneten Restaurant sechs neue Vollzeit- und drei neue Teilarbeitsplätze geschaffen hatte, gingen durch die Entscheidung des Arbeitsamtes neben dem Übergangsgeld auch Fördergelder des Europäischen Sozialfonds verloren, deren Bezug an die Zahlung von Überbrückungsgeld gebunden ist.

Angesichts des drohenden Ablaufs der Klagefrist konnte die Bürgerbeauftragte der Petentin nur zur Klage raten. Nach § 57 Abs. 1 SGB III können Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit vermeiden, zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Überbrückungsgeld erhalten. Nach Abs. 2 Nr. 1 a dieser Vorschrift kann Überbrückungsgeld geleistet werden, wenn der Arbeitnehmer in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Entgelterersatzleistungen nach dem SGB III bezogen hat oder einen Anspruch darauf hätte. Die Auslegung der Bundesanstalt für Arbeit, dass bei Nichtbezug der Leistungen alle Anspruchsvoraussetzungen der Entgelterersatzleistung, also auch die Arbeitslosigkeit vorgelegen haben müssen, steht in einem Spannungsverhältnis zu der Voraussetzung des § 57 Abs. 1, wonach durch die Förderung Arbeitslosigkeit vermieden werden soll. Eine erfolgreiche Vermeidung der Arbeitslosigkeit schließt den Anspruch auf Arbeitslosengeld immer aus.

So hätte derjenige, der ohne Unterbrechung von einer abhängigen Beschäftigung in die Selbstständigkeit wechselt, nie Anspruch auf Überbrückungsgeld.

Ob dieses vom Gesetzgeber so gewollt war, ist zumindest nach der Änderung der Vorschrift seit dem 01.01.2002 fraglich. Mit dieser Änderung wurde auf die bisherige Fördervoraussetzung einer mindestens vierwöchigen Arbeitslosigkeit vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit verzichtet. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll der unmittelbare Zugang von einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in eine selbstständige Tätigkeit unterstützt werden. Durch den Wegfall dieser Vorfrist soll auch die Anwendung der Regelung wesentlich vereinfacht werden. Auch können Zeiten der Arbeitslosigkeit ganz entfallen oder verkürzt werden. So steht es ausdrücklich in der Begründung des Gesetzentwurfes. Eine dem Willen des Gesetzgebers folgende Auslegung der gesetzlichen Regelung hätte zur Bewilligung des Überbrückungsgeldes führen müssen, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorgelegen haben. Für die Bürgerbeauftragte ist dies ein Fall, in dem der Wille des Gesetzgebers, wie er ausdrücklich in der Begründung des Gesetzentwurfes zum Ausdruck kommt, durch Verwaltungshandeln unterlaufen wird.

Teilt man dagegen die Rechtsauffassung der Bundesanstalt, stellt sich wieder einmal die Frage, wie die Bundesanstalt ihre Beratungspflicht nach dem Sozialgesetzbuch versteht. Zwar bejaht die Bundesanstalt für Arbeit offiziell, dass auch für Arbeitsämter die umfassende Beratungspflicht des Sozialgesetzbuches gilt, deren Sinn es ist, Antragsteller in die Lage zu versetzen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anträge stellen zu können. In der Praxis vor allem des Förderns findet dies offensichtlich nicht so umfassend statt. Der Hinweis auf die normative Kraft des Faktischen ist in diesem Falle auch ein Hinweis auf das eigene Verständnis der Beratungspflicht und wie man sich ihr entzieht. (2650/03)

Sozialhilfe

Marktforschung senkt Sozialhilfekosten

Eine 59 Jahre alte Hilfeempfängerin aus einer kreisfreien Stadt Schleswig-Holsteins sollte eine medizinische Reha-Maßnahme antreten und benötigte hierfür einen Badeanzug. Das zuständige Sozialamt bewilligte auf Antrag eine Beihilfe in Höhe von 24,95 €.

Die Frau versuchte in allen einschlägigen Geschäften ihres Wohnortes einen Badeanzug der benötigten Größe 50 für diesen Betrag zu erhalten, hatte jedoch keinen Erfolg. Nachdem seit der Antragstellung mehrere Wochen vergangen waren und die Kur unmittelbar bevorstand, wandte sich die Hilfeempfängerin mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte. Diese kam nach Überprüfung der Rechtslage zu dem Ergebnis, dass aufgrund des Bedarfsdeckungsprinzipes der Sozialhilfe die Entscheidung des Sozialamtes nur dann zu beanstanden wäre, wenn für den bewilligten Betrag am Wohnort der Hilfeempfängerin bzw. in zumutbarer Entfernung von diesem ein Badeanzug nicht zu erhalten ist. Es ging nun also darum, den Preis für einen Badeanzug der Größe 50 am Wohnort der Petentin zu ermitteln.

Die telefonische Anfrage bei einem großen Kaufhaus in der kreisfreien Stadt ergab, dass Badeanzüge der benötigten Größe in der Regel für einen Preis ab 40,00 € zu erhalten seien. Zurzeit gebe es jedoch ein Sonderangebot zum Preis von 25,00 €.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich daraufhin umgehend mit der Petentin in Verbindung und empfahl ihr, unverzüglich das Kaufhaus aufzusuchen, um einen der preiswerten Badeanzüge zu erwerben.

Vermutlich hatte auch das Sozialamt Kenntnis von dem Sonderangebot und konnte somit sowohl eine rechtmäßige als auch eine Kosten sparende Entscheidung treffen. (0039/03)

Hilfe auch für Auszubildende

Nach § 36 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung – (SGB III) dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. In besonderen Härtefällen, die jedoch aufgrund einschränkender Rechtsprechung sehr selten vorliegen, kann Hilfe zum Lebensunterhalt als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Auszubildende also grundsätzlich von der Auffang- und Garantiefunktion des Sozialhilferechts ausgenommen werden, es sei denn, ein Härtefall liegt vor oder sie befinden sich in einer nicht förderungsfähigen Ausbildung.

In dem zweiten Absatz des § 26 BSHG werden allerdings noch weitere Ausnahmetatbestände begründet, die in der Praxis der Sozialhilfe – wie der nachfolgende Fall zeigt – jedoch oft nicht berücksichtigt werden.

Die Eltern einer 17 Jahre alten Auszubildenden wandten sich an die Bürgerbeauftragte, weil die Tochter bei der Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt für die Familie nicht berücksichtigt worden war. Nach Auffassung der zuständigen Amtsverwaltung sei die Ausbildung förderungsfähig, liege ein Härtefall nicht vor und griffen auch die Ausnahmetatbestände nach § 26 Abs. 2 BSHG nicht, da es sich um keine außergewöhnliche Besonderheit des Falles handele.

Die Prüfung der Bürgerbeauftragten ergab ebenfalls, dass ein Härtefall nicht vorlag und für die Ausbildung dem Grunde nach Berufsausbildungsbeihilfe gemäß §§ 59 ff. SGB III gewährt werden konnte.

Tatsächlich erhielt die Tochter jedoch keine Leistungen des Arbeitsamtes, da Minderjährige nach § 64 SGB III nur dann gefördert werden, wenn sie außerhalb des Haushaltes der Eltern wohnen und die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern nicht in angemessener Zeit erreichen können. Die 17-jährige wohnte jedoch noch bei ihren Eltern und konnte somit keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Genau dieser Fall wird aber durch § 26 Abs. 2 BSHG geregelt, wonach die grundsätzlichen Ausschlusstatbestände nach Abs. 1 keine Anwendung finden auf Auszubildende, die im Haushalt ihrer Eltern wohnen und deshalb keine Berufsausbildungsbeihilfe oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten oder für die der jeweilige Mindestbedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bzw. § 66 Abs. 1 SGB III in Höhe von zurzeit 192,00 € zugrunde gelegt wird. Eine außergewöhnliche Besonderheit, wie das Amt meinte, muss darüber hinaus nicht vorliegen.

Die Tochter hatte also grundsätzlich Anspruch auf Sozialhilfe. Dieses Ergebnis ihrer Prüfung legte die Bürgerbeauftragte dem zuständigen Kreisozialamt dar, das den zwischenzeitlich erhobenen Widerspruch der Patienten bearbeitete. Die Behörde schloss sich der Rechtsauffassung der Bürgerbeauftragten an und gab den Vorgang zur Neuberechnung an die Amtsverwaltung zurück. (0005/03)

Für Arme nur anonyme Bestattung?

Zu den Leistungen der Sozialhilfe gehört auch die Übernahme der erforderlichen Kosten einer Bestattung, soweit es den hierzu verpflichteten Hinterbliebenen nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Die Feststellung, welche Kosten erforderlich sind, trifft der Träger der Sozialhilfe, der diesen unbestimmten Rechtsbegriff nach den allgemeinen Grundsätzen des Sozialhilferechts auszulegen hat. Dabei ist besonders zu beachten, dass die Sozialhilfe die Führung eines Lebens ermöglichen soll, dass der Würde des Menschen auch über den Tod hinaus entspricht. Das es hierzu im Hinblick auf die für eine Bestattung erforderlichen Kosten durchaus merkwürdige Ansichten gibt, zeigt folgendes Beispiel:

Die Mutter eines Hilfeempfängers war verstorben und das Sozialamt hatte nach § 15 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) die Bestattungskosten übernommen. Aufgrund eines Vertrages des Sozialhilfeträgers mit der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Bestatter wurde direkt mit dem Unternehmen abgerechnet.

Zu den angefallenen Kosten gehörte auch ein Betrag von 414,12 € für eine Grabsteinbeschriftung. Der Vater des Hilfeempfängers war nämlich bereits vor vielen Jahren verstorben und es war der Wunsch der Mutter, nach ih-

rem Tode in demselben Grab beigesetzt zu werden, für das sie damals bereits einen Grabstein gekauft hatte. Nun sollte ihr Name neben dem bereits vorhandenen des Ehemannes eingemeißelt werden.

Da die Rechnung für die Nachschrift auf dem Grabstein erst nach Übernahme der sonstigen Bestattungskosten einging, wurde die Übernahme nachträglich beantragt. Der Antragsteller war von dem Bestattungsunternehmen vorsorglich darauf hingewiesen worden, dass nach dem Vertrag des Sozialhilfeträgers mit der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Bestatter anonym nur bestattet werden darf, wenn es der ausschließliche Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen ist. Deshalb hatte er bei seinem Antrag gleich darauf hingewiesen, dass dieses nicht gewünscht sei.

Der Antrag des Hilfeempfängers wurde abgelehnt. Sein Hinweis auf die Bestimmung zur anonymen Bestattung wurde zurückgewiesen, da sich diese nur auf das Grab und die Friedhofsgebühren beziehe und eine nicht anonyme Bestattung nicht bedeute, dass dann die Kosten für einen Grabstein oder ähnliches übernommen würden. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass der zwischen dem Sozialhilfeträger und der Arbeitsgemeinschaft örtlicher Bestatter geschlossene Vertrag Kosten für Grabsteinbeschriftungen nicht vorsehe.

Für den Antragsteller stellte sich die Situation nun so dar, dass sein und der Wunsch seiner Mutter, keine anonyme Bestattung vorzunehmen, vom Sozialamt zwar respektiert werden sollte, hierfür entstehende Kosten jedoch nicht übernommen würden. Da er keinen Ausweg aus diesem Dilemma sah, wandte er sich mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte.

Diese wies das Sozialamt darauf hin, dass nach ihrer Auffassung ein mit einem Dritten geschlossener Vertrag nicht bindend für die Gewährung der beantragten Hilfe sein könne. Rechtsgrundlage sei allein § 15 BSHG, wonach die erforderlichen Kosten einer Bestattung bei Bedürftigkeit des Antragstellers zu übernehmen sind.

Darüber hinaus konnte sie das Sozialamt auf die Rechtsprechung des Obergerverwaltungsgerichtes Lüneburg sowie des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts hinweisen. Danach wird die individuelle Kennzeich-

nung einer Grabstelle als notwendig erachtet und ist die Anbringung zumindest des Vor- und Zunamens des Verstorbenen erforderlich. Ein bereits existierender Grabstein mit dem Namen eines verstorbenen Ehepartners wird als ein nach außen sichtbarer Teil der Totenwürde beider Verstorbener angesehen, in die nicht ohne gewichtige Gründe eingegriffen werden soll. Das Verwaltungsgericht hatte in dem Verweis auf die Möglichkeit, durch aufgeschlagene statt eingeschlagener Lettern eine Kostenersparnis zu erzielen, eine über den Tod hinausgehende Diskriminierung der Verstorbenen gesehen. Die dadurch entstehende Uneinheitlichkeit des Grabmals würde die Grabstätte sichtbar als „Armengrab“ kennzeichnen, was aber nach den im Sozialhilferecht geltenden Grundsätzen gerade vermieden werden sollte. In dem Ansinnen des Sozialamtes, auf eine Beschriftung völlig zu verzichten, sah die Bürgerbeauftragte folglich ebenfalls einen Eingriff in die Totenwürde.

Das Sozialamt folgte den Ausführungen der Bürgerbeauftragten und übernahm die Kosten für die Beschriftung. (1249/03)

Zweck der Leistung nicht erkannt

Eine allein erziehende Studentin beantragte für ihre zwei minderjährigen Kinder Hilfe zum Lebensunterhalt. Sie selbst erhielt Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG) und hatte keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Da sie ihren Kindern gegenüber unterhaltspflichtig ist, wurde vom Sozialamt eine Berechnung der Unterhaltsleistung vorgenommen, bei der ihre BAföG-Leistung in vollem Umfang angerechnet wurde.

Die Petentin wandte sich an die Bürgerbeauftragte mit der Bitte um Prüfung, da sie bei dieser Form der Berechnung keine finanziellen Mittel für ihr Studium zur Verfügung hatte und dies für nicht zulässig hielt. Die Petentin hatte vorsorglich Widerspruch eingelegt. Die Bürgerbeauftragte überprüfte den vorliegenden Bescheid des Sozialamtes und stellte fest, dass diese Art der Berechnung rechtswidrig war, und legte dem Sozialamt ihre Auffassung der Rechtslage dar.

Nach § 77 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sind Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, nur insoweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

Die Ausbildungsförderung ist zweckbestimmt für den Lebensunterhalt und die Ausbildung. Sie ist lediglich teilweise identisch mit der Hilfe zum Lebensunterhalt. Wird BAföG bei einer Berechnung der Unterhaltsleistung angerechnet, muss der Ausbildungsanteil vorher herausgerechnet werden und bei dem Auszubildenden verbleiben. Bei dem zweckidentischen Teil wird geprüft, ob dieser höher als der eigene sozialhilferechtliche Bedarf ist und ein eventueller Überschuss an die Unterhaltsberechtigten weitergeleitet werden muss.

Nach der Rechtsprechung der Obergerichtspräsidenten Hamburg¹ und Berlin² muss ein Ausbildungsanteil in Höhe von 15% angesetzt werden. Dieser Anteil steht zur Deckung der mit der Ausbildung verbundenen Kosten zur Verfügung und nicht dem Lebensunterhalt.

Das Sozialamt folgte der Rechtsauffassung der Bürgerbeauftragten und half dem Widerspruch umgehend ab. (0993/03)

Eingliederungshilfe

Recht auf Urlaub eingeschränkt?

Nach dem zwischen Einrichtungs- und Sozialhilfeträgern Schleswig-Holsteins getroffenen Landesrahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wird für die Dauer der Abwesenheit von Hilfeempfängern in stationären und teilstationären Einrichtungen ein Platzfreihaltgeld gezahlt. Bei urlaubsbedingter Abwesenheit ist diese Leistung auf 28 Tage im Jahr beschränkt. Für eine darüber hinausgehende Abwesenheit muss die Zustimmung des Kostenträgers vorliegen.

Diese Regelung war Gegenstand von Eingaben mehrerer Eltern, deren behinderte Kinder in einer integrativen Kindertagesstätte betreut werden. Ihre an den örtlichen Träger der Sozialhilfe gerichteten Anträge, ein Platzfreihaltgeld für die Zeit eines außerhalb der Schulferien geplanten Familienurlaubs zu zahlen, waren abgelehnt worden. Zur Begründung wurde angeführt, dass in den 28 Tagen, für die die Leistung gewährt wird, auch die Schließungszeiten (Ferien/Studententage/Brückentage der Feiertage) enthalten seien. Verwiesen wurde außerdem auf die bestätigende Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes. Danach soll

¹ Urteil vom 09.02.1996 –Bf IV 5/92-

² Urteil vom 27.07.1995 -6 S 120.95-

der festgelegte 28-Tage-Rahmen sowohl der Zweckbindung der öffentlichen Mittel – Erreichung des Eingliederungszieles – als auch den berechtigten persönlichen Bedürfnissen behinderter Menschen dienen. Gleichzeitig solle verhindert werden, dass beliebig viele belegungsfreie Zeiträume geschaffen werden. Die getroffene zeitliche Begrenzung erscheine in Anbetracht der Tatsache, dass bei krankheitsbedingter Abwesenheit und bei Wochenendurlaube bis zu einer Dauer von drei Tagen zusätzlich Platzfreihaltgeld gewährt wird, auch im Hinblick auf Urlaubszeiten Nichtbehinderter als angemessen. Die Zustimmung des Kostenträgers zur Überschreitung dieses Rahmens setze also das Vorliegen besonderer Gründe voraus.

Die betroffenen Eltern machten u. a. geltend, dass es ihnen berufsbedingt nicht möglich sei, in dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte Urlaub zu bekommen und sie sich außer Stande sähen, sich der Urlaubsplanung der Mitarbeiter der Einrichtung zu unterwerfen.

Zur Prüfung des Anliegens ließ sich die Bürgerbeauftragte die Benutzungsordnung des Kindergartens vorlegen, in der die Öffnungszeiten geregelt werden. Sie stellte fest, dass die Einrichtung ganzjährig geöffnet ist und dass in den Ferien eine Ferienbetreuung angeboten wird, zu der Eltern ihr Kind bis zum 31.01. des laufenden Jahres anmelden können. Danach bestand also grundsätzlich die Möglichkeit, dass ein Kind außerhalb der Schulferien gemeinsam mit den Eltern Urlaub macht und während der Schulferien die angebotene Feriengruppe besucht.

Die Bürgerbeauftragte informierte die Eltern über das Ergebnis ihrer Überprüfung. Diese übersandten ihr daraufhin ein Mitteilungsblatt der Kindertagesstätte, in dem darauf hingewiesen wurde, „dass die Urlaubstage nur während der Schließungszeit genommen werden können, da das Amt nicht bereit ist, Platzfreihaltkosten außerhalb der Schließungstage zu gewähren.“

In einer daraufhin von der Bürgerbeauftragten eingeholten Stellungnahme des örtlichen Sozialhilfeträgers teilte dieser mit, dass der Hinweis des Einrichtungsträgers „schlichtweg falsch“ sei. Die getroffene Regelung beinhalte lediglich, dass die 28 Urlaubstage die Schließungszeiten der Kindertagesstätten beinhalten. Bei kürzeren Schließungszeiten könnten die restli-

chen Urlaubstage selbstverständlich auch zu anderen Zeiten genommen werden.

Nun wandte sich die Bürgerbeauftragte an den Träger der Kindertagesstätte und bat um Aufklärung. Ihres Erachtens waren die betroffenen Eltern in ihrer Urlaubsplanung an Ferienzeiten nicht gebunden, da die Benutzungsordnung eine generelle Schließungszeit nicht vorsah. Sollte der Kindergarten entgegen der Benutzungsordnung nicht ganzjährig geöffnet sein, so könnten die daraus entstehenden Kosten (Platzfreihaltgeld) nicht von den Eltern bzw. dem Träger der Sozialhilfe verlangt werden, sondern gingen zu Lasten des Einrichtungsträgers.

Nach zwischenzeitlicher Erinnerung nahm der Einrichtungsträger sieben Wochen später Stellung. Er bestätigte die Gültigkeit der Benutzungsordnung, kündigte jedoch an, diese ändern zu wollen. Man räumte ein, sich regelwidrig verhalten zu haben und führte als Erklärung an, dass die Ferienbetreuung für behinderte Kinder aus finanziellen Gründen nicht angeboten werden könne. Die in der der Einrichtung gezahlten Vergütung enthaltenen Kosten für die Behindertenbeförderung reichten nicht aus, wenn in den Ferien nur wenige Kinder die Einrichtung besuchen.

Nachdem die Bürgerbeauftragte darauf hingewiesen hatte, dass ihres Erachtens der Einrichtungsträger die durch die Nichtzahlung des Platzfreihaltgeldes entstandenen Ausfälle tragen müsse, sagt dieser zu, von entsprechenden Forderungen an die Eltern abzusehen. (0774/03)

Schwerbehindertenrecht

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser

Eine Tochter wandte sich in der Schwerbehindertenangelegenheit ihres Vaters an die Bürgerbeauftragte. Sie berichtete, dass ihr Vater seit vielen Jahren schwer erkrankt ist und vom Landesamt für soziale Dienste bereits ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt und die Merkzeichen G, B und H zuerkannt wurden. Aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung des Allgemeinzustandes hatte ihr Vater beim Landesamt für soziale Dienste die Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) und RF (Rundfunkgebührenbefreiung und Telefongebührenermäßigung) beantragt. Das Landesamt für soziale Dienste hatte die Zuerkennung der Merkzei-

chen jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass die Anspruchsvoraussetzungen nach dem vorliegenden Bericht des behandelnden Arztes nicht gegeben seien. Gegen die Entscheidung hatte die Tochter als Bevollmächtigte Widerspruch erhoben und bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung im Widerspruchsverfahren.

Die Bürgerbeauftragte forderte im Einverständnis mit der Tochter beim Landesamt für soziale Dienste die Schwerbehindertenakte zwecks Überprüfung der Entscheidung an. Nach Durchsicht der Akte und Rücksprache mit der Tochter stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass in dem der Feststellung zugrunde liegenden Bericht des behandelnden Arztes die Auswirkungen der anerkannten Funktionsbeeinträchtigungen im Hinblick auf die Zuerkennung der Merkzeichen aG und RF nicht ausreichend beschrieben wurden. Der Befundbericht stimmte mit der Darstellung der Tochter nicht überein. Es fehlte der Hinweis, dass der Petent aufgrund der fortschreitenden Gesundheitsstörungen nicht in der Lage ist, die Wohnung zu verlassen bzw. an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen und zum Teil eine völlige Bewegungs- und Gehunfähigkeit besteht.

Die Bürgerbeauftragte sandte dem Landesamt für soziale Dienste die Schwerbehindertenakte mit einer schriftlichen Stellungnahme zurück und regte an, vom behandelnden Arzt einen erneuten Bericht mit detaillierten Ausführungen zu den vorliegenden Funktionsbeeinträchtigungen anzufordern.

Das Landesamt für soziale Dienste folgte dieser Anregung. Kurze Zeit später erhielt die Bürgerbeauftragte eine Mehrausfertigung des Bescheides, mit dem die Merkzeichen aG und RF zuerkannt wurden. (0406/03)

Grundsicherung

Doppelstrategie führt zu geringerer Leistung (Bedarf runter – Einkommen rauf)

Eine volljährige, auf Dauer voll erwerbsgeminderte Tochter lebte mit ihren Eltern in einem Haushalt. Bisher hatten die Eltern sie durch freie Kost und Logis im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht unterstützt. Nach In-Kraft-Treten des Grundsicherungsgesetzes beantragte die Tochter Leistungen nach diesem Gesetz, die bewilligt wurden.

Als die Familie Wohngeld beantragte, wurde die Grundsicherungsleistung der Tochter als Einkommen angerechnet. Der Familie fiel erst dadurch auf, dass im Rahmen der Grundsicherung keine Kosten für die Unterkunft berücksichtigt worden waren, und wandte sich mit dem Grundsicherungsbescheid an die Bürgerbeauftragte mit der Bitte, diesen zu prüfen.

Die Bürgerbeauftragte überprüfte den vorliegenden Bescheid und stellte fest, dass nicht nur keine Unterkunfts-kosten bei der Berechnung der Grundsicherungsleistung berücksichtigt wurden, sondern dass auch das Kindergeld als Einkommen der Tochter angerechnet wurde. Sie empfahl den Eltern, für ihre Tochter vorsorglich Widerspruch einzulegen, und wandte sich an das Grundsicherungsamt, um ihre Rechtsauffassung darzulegen.

Nach § 3 Absatz 1 Nr.2 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) beinhaltet der Umfang der Leistungen auch die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes bestehen Aufwendungen der Hilfebedürftigen für die Unterkunft in einem Teil der Warm-Miete, die für die Wohnung der Haushaltsgemeinschaft zu entrichten ist, wenn Nichthilfebedürftige und hilfebedürftige Personen, die miteinander verwandt sind, in Haushaltsgemeinschaft (hier Eltern mit Kind) leben. Ist dies der Fall, so ist die Miete in der Regel nach Kopfanteil aufzuteilen (Urteil vom 21.01.1988 – 5 C 68.85). Im vorliegenden Fall waren daher für die Tochter 1/3 der Unterkunfts-kosten der Haushaltsgemeinschaft als Bedarf anzuerkennen.

Nach § 2 Abs.1 GSiG haben Anspruch auf Leistungen der beitragsunabhängigen, bedarfsorientierten Grundsicherung Antragsberechtigte, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können. Nach Satz 3 der Vorschrift bleiben Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 Sozialgesetzbuch IV – Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung – (SGB IV) unter einem Betrag von 100.000,00 € liegt. Damit wollte der Gesetzgeber verhindern, dass wegen befürchteter Inanspruchnahme Angehöriger auf Leistungen verzichtet wird.

Zur Förderung der Familie im Sinne des § 31 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) gezahltes Kindergeld ist grundsätzlich Einkommen des Kindergeldberechtigten und nicht Einkommen des Kindes. Dies ist bereits in der höchstrichterlichen Rechtsprechung für das auf Grundlage des Bun-

deskindergeldgesetzes geleistete Kindergeld so angenommen worden (BVerwG, Urteil vom 21.06.2001 – 5 C 7.00).

Das Kindergeld kann nach der geltenden Rechtslage nur dann Einkommen des Kindes werden, wenn es der Kindergeldberechtigte zweckorientiert durch einen gesonderten Zuwendungsakt an das Kind weitergibt. Dabei reicht aber der typische Lebenssachverhalt in einer Familie, nämlich das „Wirtschaften aus einem Topf“ nicht aus (BVerwG, Urteil vom 29.05.2001 – 16 A 455/01). Im vorliegenden Fall gaben die Eltern das Kindergeld nicht an ihre Tochter weiter, sondern es floss in die Haushaltskasse. Ein gesonderter Zuwendungsakt lag somit nicht vor.

Das Grundsicherungsamt folgte der Rechtsauffassung der Bürgerbeauftragten nicht und wies den Widerspruch zurück. Als Begründung wurde angeführt, dass das Kindergeld nur dann als Einkommen der Eltern berücksichtigt werden könne, wenn diese selbst hilfebedürftig wären, was hier jedoch nicht vorliege.

Der Bürgerbeauftragten blieb nur den Eltern zu raten, gegen die Entscheidung Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben, was diese auch taten. Im Februar dieses Jahres entschied das Verwaltungsgericht, dass das Kindergeld nicht als Einkommen der Antragsberechtigten anzurechnen sei und eine Nachzahlung der fehlenden Leistung zu erfolgen hat. Das Grundsicherungsamt setzte den Beschluss umgehend um. (0991/03)

Wohngeld

Prognose ohne Grundlage?

Ein Petent wandte sich im Oktober 2002 wegen hoher Wohngeldrückforderungen an die Bürgerbeauftragte. Gegen die Rückforderungsbescheide hatte er vorsorglich Widerspruch eingelegt und bat die Bürgerbeauftragte um Prüfung und Unterstützung bei der Durchführung des Widerspruchsverfahrens. Was war geschehen?

Bis zum Spätsommer des Jahres 2000 war der Petent als selbstständiger Handelsvertreter für ein bekanntes Versicherungsunternehmen tätig gewesen. Wegen des immer geringer werdenden Gewinnes wurde der Vertrag aufgelöst. Vom 14.09. bis 31.12.2000 bezog der Petent Hilfe zum Lebens-

unterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und pauschaliertes Wohngeld. Laut Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2000 betragen seine Einkünfte aus Gewerbebetrieb 5.043,90 € (9.865,00 DM).

Anfang 2001 schloss der Petent einen neuen Vertrag als selbstständiger Handelsvertreter mit einem anderen Versicherungsunternehmen. Die neue Tätigkeit war mit der alten nicht vergleichbar. Eine Prognose des zu erwartenden Einkommens war nicht möglich, da beide Tätigkeiten sich erheblich voneinander unterschieden.

Als der Petent am 18.01.2001 einen Wohngeldantrag stellte, war es somit nicht möglich, die Höhe seines zu erwartenden Einkommens abzuschätzen. Dementsprechend legte die Wohngeldstelle ihrem Bewilligungsbescheid vom 09.04.2001 für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2001 das Einkommen des Jahres 2000 zugrunde mit dem sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebenden Gewinn. Die Hilfe zum Lebensunterhalt wurde allerdings nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes stellte der Petent keinen Wiederholungsantrag. Erst am 15.04.2002 beantragte er erneut Wohngeld. Zu diesem Zeitpunkt war der Petent noch nicht in der Lage, das Einkommen des Vorjahres nachzuweisen. Deshalb legte die Wohngeldstelle ihrem Bewilligungsbescheid für die Zeit vom 01.04. bis 30.06.2002 ebenfalls den Gewinn des Jahres 2000 zugrunde.

Am 22.07.2002 stellte der Petent einen weiteren Wohngeldantrag. Daraufhin erhielt er drei Bescheide:

Mit dem einen Bescheid wurde laufendes Wohngeld für die Zeit vom 01.07.2002 bis 31.03.2003 bewilligt. Der Berechnung in diesem Bescheid wurde der sich aus dem inzwischen vorliegenden Einkommensteuerbescheid für 2001 ergebende Gewinn von 8.931,25 € (17.468,00 DM) zugrunde gelegt.

Mit den beiden anderen Bescheiden wurden auf der Grundlage des nunmehr vorliegenden Einkommensteuerbescheides 2001 Neuberechnungen des Wohngeldes für die Bewilligungszeiträume vom 01.01. bis 31.12.2001 und vom 01.04. bis 30.06.2002 vorgenommen. Die Neuberechnungen ergaben eine Überzahlung. Diese forderte die Wohngeldstelle von dem Pe-

tenten zurück. Hiergegen legte der Petent Widerspruch ein und bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung.

Nach Prüfung der Rechtslage legte die Bürgerbeauftragte gegenüber der Wohngeldstelle und gegenüber der Fachaufsicht im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein ihre Rechtsauffassung dar:

Für den Ermittlungszeitraum des der Wohngeldberechnung zugrunde zu legenden Jahreseinkommens bestimmt § 11 des Wohngeldgesetzes (Fassung 2001), dass grundsätzlich das zum Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen maßgebend ist. Im Zeitpunkt der Antragstellung ist eine Prognose über das im Bewilligungszeitraum zu erwartende Einkommen zu bilden. Das gilt grundsätzlich auch für Selbstständige. Für die Prognosebildung gibt das Gesetz mehrere Möglichkeiten vor, z. B. das bisher erzielte Einkommen unter Berücksichtigung von im Bewilligungszeitraum mit Sicherheit zu erwartenden Änderungen oder – bei Selbstständigen – die Einkünfte, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, den Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben. Nur wenn mit diesen Methoden eine verlässliche Prognose nicht möglich ist, ist das Einkommen der letzten 12 Monate vor Antragstellung zugrunde zu legen. Zwischen beiden Verfahrensweisen – Prognose oder nicht – gibt es für die Wohngeldstelle keine Wahlmöglichkeit.

Erweist sich das im Bewilligungszeitraum erzielte Einkommen nachträglich höher als im Wohngeldbescheid zugrunde gelegt, sind die Rechtsfolgen höchst unterschiedlich:

Handelt es sich um eine Prognose, ergeben sich für den Fall einer Einkommenssteigerung im Bewilligungszeitraum für den Wohngeldempfänger besondere Pflichten. Er hat der Wohngeldstelle unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich die monatlichen Einnahmen nicht nur vorübergehend um mehr als 15 vom Hundert erhöhen. In diesem Falle ist über die Leistung von Amts wegen neu zu entscheiden, wenn dies zu einer Verringerung des Wohngeldes führt.

Handelt es sich dagegen nicht um eine Prognose, bestehen diese Pflichten nicht, weil das im Bewilligungszeitraum tatsächlich erzielte Einkommen dann erst im nächsten Bewilligungszeitraum zum Tragen kommt – so lan-

ge, bis ein regelmäßiges Einkommen erzielt und damit eine verlässliche Prognose möglich wird.

Im vorliegenden Falle handelte es sich offensichtlich nicht um eine Prognose, da der Petent im Zeitpunkt der Antragstellung seine neue selbstständige Tätigkeit gerade erst aufgenommen hatte. Deshalb hatte die Wohngeldstelle zu Recht das Einkommen der letzten 12 Monate vor Antragstellung zugrunde gelegt. Auch für den nachfolgenden Bewilligungszeitraum konnte noch keine verlässliche Prognose aus dem im ersten Jahr der neuen Tätigkeit erzielten Gewinn gebildet werden. Somit waren nach Ansicht der Bürgerbeauftragten die Neuberechnungen für beide Bewilligungszeiträume unzulässig.

Die Fachaufsicht prüfte den Vorgang nochmals umfassend und stimmte den Ausführungen der Bürgerbeauftragten zu. Sie wies die Wohngeldstelle an, die angefochtenen Neuberechnungsbescheide wieder aufzuheben.

Nach Erinnerung durch die Bürgerbeauftragte folgte die Wohngeldstelle schließlich der Anweisung der Fachaufsicht, half dem Widerspruch ab und setzte die ursprünglichen Bewilligungsbescheide wieder in Kraft. (1791/02)

Kindergeld

Erfreulich schnelle Reaktion des Bundesgesetzgebers

Im September 2003 wandte sich ein 69-jähriger Bürger in einer Kindergeldangelegenheit Hilfe suchend an die Bürgerbeauftragte. Er hatte von der Familienkasse einen ihm unverständlichen, für ihn erklärungsbedürftigen Fragebogen erhalten, den er bis zum 17.10.2003 an die Familienkasse zurücksenden sollte. Im Zuge eines generellen Überprüfungsverfahrens der Familienkassen bei Pflegeeltern sollte er Angaben über den Unterhaltsaufwand für seinen 18-jährigen Pflegesohn machen.

Der Petent und seine Ehefrau hatten nach dem Tode der gemeinsamen Tochter im Jahre 1998 deren Söhne in ihren Haushalt aufgenommen, für die an den Petenten Kindergeld gezahlt wurde. Einer davon war zum Zeitpunkt der Eingabe 18 Jahre alt und nicht das leibliche Kind der verstorbenen Tochter. Er benötigte auch nach Eintritt seiner Volljährigkeit zur Festigung seiner Persönlichkeit noch eine besondere Betreuung. Deshalb er-

hielt der Petent über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus vom Jugendamt weiterhin ein monatliches Pflegegeld.

Am 29.01.2003 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass an Pflegeeltern nur dann Kindergeld zu zahlen ist, wenn sie für ihr Pflegekind Unterhaltskosten, einschließlich der Kosten für Betreuung, Ausbildung und Erziehung, nachweisen können, die durch das Pflegegeld nicht gedeckt sind und mindestens 20% des gesamten Unterhaltsbedarfs ausmachen. Dieses Urteil war Anlass für das von Familienkassen durchgeführte generelle Überprüfungsverfahren, von dem auch der Petent betroffen war. Die Bürgerbeauftragte wies den Petenten auf die Rechtsverbindlichkeit dieses Urteils hin, unterstützte ihn bei der Darlegung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber der Familienkasse und erläuterte ihm die rechtlichen Hintergründe des Fragebogens.

Im selben Zeitraum engagierte sich ein Verein, in dem sich Pflegeeltern aus Schleswig-Holstein zusammen geschlossen hatten, auf Bundes- und Landesebene für eine Ergänzung des Einkommensteuergesetzes. Ziel der Initiative war die Einführung einer Regelung, durch die in Zukunft auf eine Überprüfung des Unterhaltsaufwandes von Pflegeeltern verzichtet werden sollte. Am 10.11.2003 konnte die Bürgerbeauftragte der Presse entnehmen, dass die Initiative auf Bundesebene Erfolg gehabt hatte. Die Regierungsfractionen hätten bereits einen Gesetzentwurf erarbeitet, nach dem Pflegeeltern ohne besonderen Nachweis das Kindergeld samt der damit verbundenen steuerlichen Vergünstigungen zustehen. Die Bundesfamilienministerin habe dem Verein eine entsprechende Zusage gemacht. Die Bürgerbeauftragte übersandte dem Petenten diesen Pressebericht mit dem Hinweis, dass er für ihn eine große Hilfe sein könne, weil durch den erwähnten Gesetzentwurf der Wille des Gesetzgebers klargestellt werde.

Die Regelung wurde Bestandteil der zum 01.01.2004 in Kraft getretenen Änderung des Einkommensteuergesetzes. Auf Nachfrage berichtete der Petent am 30.12.2003, dass das Kindergeld für die Zeit ab 01.01.2004 bereits bewilligt sei. Auch für 2003 sei es weitergezahlt worden, so dass es für den Petenten nicht darauf ankam, ob die Rechtsprechung des BFH für 2003 noch anzuwenden war oder nicht. Bemerkenswert ist, dass nicht nur der Gesetzgeber außergewöhnlich schnell eine von ihm erkannte Regelungslücke geschlossen hat, sondern auch, dass die Verwaltung die neue

Regelung zu Gunsten der Betroffenen schon vor ihrem In-Kraft-Treten angewandt hat. (1437/03)

Umsetzung einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) durch die Familienkasse – ein langer Weg

Bereits Anfang 2002 hatte sich eine Mutter wegen der Rückforderung des in 2001 gezahlten Kindergeldes für ihren volljährigen Sohn an die Bürgerbeauftragte gewandt. Ihr Sohn hatte am 15.07.2001 bei einem Landwirt seine Berufsausbildung beendet und wurde anschließend von seinem Ausbildungsbetrieb vollschichtig als Erntehelfer eingesetzt. Sein Arbeitseinkommen war wesentlich höher als die zuvor gezahlte Ausbildungsvergütung. Das Arbeitsverhältnis endete mit Aufnahme der Fachoberschul-ausbildung am 11.09.2001.

Mit der Begründung, der Grenzbetrag sei überschritten, hob die Familienkasse die Festsetzung des Kindergeldes ab 01.01.2001 auf und forderte das für die Monate Januar bis August 2001 gezahlte Kindergeld zurück. Sie rechnete der Ausbildungsvergütung das Arbeitseinkommen als Erntehelfer hinzu. Dadurch ergab sich auch während der Ausbildungsmonate Januar bis Juli und September bis Dezember eine Überschreitung des Grenzbetrages, der ohne Hinzurechnung des Arbeitseinkommens eingehalten war.

Die Petentin legte gegen die Aufhebung der Festsetzung und gegen die Rückforderung des Kindergeldes für Januar bis Juli Einspruch ein. Da Einsprüche im Einkommensteuerrecht keine aufschiebende Wirkung haben, musste sie das zurückgeforderte Kindergeld aber vollständig zurückzahlen. Sie bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung, dass ihr das zurückgeforderte Kindergeld wieder ausgezahlt und für September bis Dezember das Kindergeld nachgezahlt werde.

Die Bürgerbeauftragte übersandte der Familienkasse eine zusätzliche Bestätigung des Ausbildungsbetriebes über den Zeitpunkt des Ausbildungsendes. Die Familienkasse teilte ihr schriftlich mit, dass zwar nach der damaligen Rechtslage die Einkommensgrenze überschritten sei, aber ein beim BFH anhängiges Verfahren sich auf den vorliegenden Fall positiv auswirken könnte. Sie stellte deshalb die Bearbeitung des Einspruches

zurück verbunden mit der Zusage, den Fall „nach Eingang der endgültigen Weisungen“ erneut zu überprüfen.

Nach den Recherchen der Bürgerbeauftragten lag dem Verfahren beim BFH eine Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz zugrunde. Dieses hatte im März 2001 in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass ein während einer Vollzeit-Berufstätigkeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten erzieltetes Einkommen zur Ermittlung des Gesamteinkommens des laufenden Kalenderjahres mit heranzuziehen sei. Hiergegen hatte der Kläger Revision eingelegt. Mit Urteil vom 19.10.2001 hatte der BFH das Urteil der Vorinstanz aufgehoben. Eine zwischen zwei Ausbildungsabschnitten ausgeübte Vollzeit-Erwerbstätigkeit müsse sowohl hinsichtlich ihres Zeitraumes als auch des erzielten Einkommens bei der Berechnung von Einkommen und Grenzbetrag außer Betracht bleiben. In der Praxis hatte dieses Urteil jedoch zunächst keine Auswirkungen.

Die Bürgerbeauftragte erfuhr Mitte des Jahres 2003 zufällig durch die Presse. Anlass dieser Veröffentlichung war die Anpassung der Dienstanweisungen des Bundesamtes für Finanzen an die höchstrichterliche Rechtsprechung, die erst im Februar 2003 abgeschlossen war. Die Bürgerbeauftragte bat daraufhin die Familienkasse nochmals um Überprüfung des obigen Einzelfalles und erreichte die Wiederauszahlung des für die Monate Januar bis Juli zurückgeforderten Kindergeldes sowie die Nachzahlung des Kindergeldes für September bis Dezember 2001. Somit war die Unterstützung der Petentin durch die Bürgerbeauftragte letztlich doch erfolgreich.

Dennoch verwundert es die Bürgerbeauftragte, dass das Bundesamt für Finanzen 1 ½ Jahre gebraucht hat, bis das Urteil des BFH in neue Dienstanweisungen an die Familienkassen umgesetzt wurde. Für Bürgerinnen und Bürger ist es schwer verständlich, dass ein höchstrichterliches Urteil auf die Verwaltungspraxis zunächst keine Auswirkungen hat, weil hierfür noch ein zeitaufwendiger Umsetzungsakt erforderlich ist. (0058/02)

Gesetzliche Krankenversicherung

Wer benötigt einen Elektrorollstuhl?

Ein von multipler Sklerose betroffener Mann im Alter von 35 Jahren bat die Bürgerbeauftragte wegen der von der Krankenkasse abgelehnten Versorgung mit einem elektrisch betriebenen Rollstuhl um Hilfe. Der bisher benutzte Elektrorollstuhl, den ihm seinerzeit die Krankenkasse zur Verfügung gestellt hatte, war nicht mehr verwendbar. Nunmehr hielt die Krankenkasse die Versorgung mit dem vorhandenen handbetriebenen Rollstuhl für ausreichend.

Damit war der Petent nicht einverstanden und legte der Bürgerbeauftragten den Ablehnungsbescheid der Krankenkasse vor. Diese führte aus, ein elektrischer Rollstuhl könne nach den Hilfsmittelrichtlinien nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn Gehunfähigkeit vorliege und ein manuell angetriebener Rollstuhl aus anderen gesundheitlichen Gründen nicht ausreichend sei. Eine Feststellung, dass und aus welchen Gründen diese Voraussetzungen nicht vorlagen, enthielt der Bescheid nicht. Statt dessen wurde – für den Petenten wenig verständlich – Folgendes ausgeführt:

„Durch die Rollstuhlversorgung sollen die Grundbedürfnisse gehbehinderter Menschen gedeckt werden. Zu diesen Grundbedürfnissen zählt laut ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht das Zurücklegen längerer Wegstrecken vergleichbar mit einem Radfahrer, Jogger oder Wanderer. Das allgemeine Grundbedürfnis, selbstständig zu gehen, kann nämlich nicht dahin verstanden werden, dass die Krankenkasse einen behinderten Menschen durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln in die Lage versetzen muss, Wegstrecken jeder Art und Länge zurückzulegen, die ein nicht behinderter Mensch bei normalem Gehen zu Fuß bewältigen kann... Zu den insoweit maßgeblichen vitalen Lebensbedürfnissen im Bereich des Gehens gehört jedoch nur die Fähigkeit, sich in der eigenen Wohnung zu bewegen und die Wohnung zu verlassen, um bei einem kurzen Spaziergang „an die frische Luft“ zu kommen oder um die – üblicherweise im Nahbereich der Wohnung liegenden – Stellen zu erreichen, an denen Alltagsverrichtungen zu erledigen sind... Das Bundessozialgericht hat wiederholt und ausdrücklich festgestellt, dass Freizeitbeschäftigungen welcher Art auch immer vom Begriff des allgemeinen Grundbedürfnisses des täglichen Lebens nicht erfasst werden. Legt man diese Kriterien zu Grunde, war ich bereits bei der ersten Versorgung mit einem Elektrorollstuhl sehr großzügig. Ein Rechtsanspruch hat sicherlich nicht bestanden...“

Erst im Widerspruchsverfahren ergänzte die Krankenkasse gegenüber der Bürgerbeauftragten die Begründung des Ablehnungsbescheides und benannte die ihrer Meinung nach vorliegenden individuellen gesundheitlichen Gründe:

Der Petent sei in der Lage, mit seinem handbetriebenen Rollstuhl die Grundbedürfnisse zu befriedigen. Er sei zwar gehbehindert, es lägen jedoch keine Funktionseinschränkungen an den Armen oder Händen vor, so dass er sogar in der Lage sei, am Rollstuhlsport teilzunehmen. Er wünsche sich einen mit Elektroantrieb versehenen faltbaren Rollstuhl, um diesen zusammengeklappt im Kofferraum eines Autos unterbringen zu können, damit er mit Freunden und Bekannten Ausfahrten in die weitere Umgebung unternehmen könne. Die bisherige Versorgung mit einem Elektroantrieb sei nach einer Ortsbesichtigung großzügigerweise vorgenommen worden, obwohl nach medizinischen Gesichtspunkten kein Anspruch bestanden habe. Die Krankenkasse habe seinerzeit dieser Versorgung zugestimmt, weil es im nahen Wohnbereich des Petenten einen unbefestigten Schotterweg gibt.

Diese Darstellung der Krankenkasse veranlasste die Bürgerbeauftragte, mit dem Petenten ein ausführliches Gespräch über die Auswirkungen seiner Erkrankung zu führen. Dabei stellte sich heraus, dass die Annahme der Krankenkasse, der Petent habe in Armen und Händen keine Funktionseinschränkungen, nicht zutraf. Sowohl die Armkraft als auch die Motorik der Hände hatten nachgelassen. Der Petent war nicht mehr in der Lage zu schreiben. Er hatte Schwierigkeiten beim Umgreifen zwischen Greifreifen und Bremsen des handbetriebenen Rollstuhles und konnte nur noch mit großer Anstrengung kurze Wege außerhalb der Wohnung mit dem handbetriebenen Rollstuhl zurücklegen, selbst auf ebenem Gelände. Außerhalb der Wohnung musste er sich im Rollstuhl schieben lassen oder sich mit Taxi bzw. Pkw von Freunden und Bekannten befördern lassen. Bei dem „Rollstuhlsport“ handelte es sich nicht um den üblicherweise von Gehbehinderten betriebenen Ballsport, sondern um Rollstuhltanz. Diese Sportart kann auch von behinderten Menschen betrieben werden, deren Arme und Hände gelähmt sind, weil der Rollstuhl beim Rollstuhltanz auch vom Partner bewegt werden kann. Der Petent erklärte, dass er bereits Leistungen der Pflegestufe II erhalte. Diese Pflegestufe wird gehbehinderten Menschen mit voll funktionsfähigem Oberkörper in diesem Alter üblicherweise nicht zuerkannt.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich nunmehr nochmals an die Krankenkasse und schilderte den Sachverhalt so, wie der Petent ihr es mitgeteilt hatte. Insbesondere stellte sie richtig, was es mit dem von der Krankenkasse erwähnten „Rollstuhlsport“ auf sich hatte. Weiterhin erwähnte sie, dass der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) bei dem Petenten bereits die Voraussetzungen für die Pflegestufe II festgestellt habe und regte auch wegen der Rollstuhlversorgung eine Untersuchung durch den MDK an. Dieser hielt aufgrund der Aktenlage eine persönliche Begutachtung aber nicht mehr für erforderlich und befürwortete die beantragte Rollstuhlversorgung. Die Krankenkasse half daraufhin dem Widerspruch ab und gab dem Antrag statt. (1395/03)

Ein Vertrag entbindet nicht von der Leistungspflicht

Anlässlich eines Außensprechtages auf einer schleswig-holsteinischen Insel wurde die Bürgerbeauftragte von einer Bürgerin, die auf einen Elektrorollstuhl angewiesen ist, wegen einer Reparatur des Rollstuhles um Unterstützung gebeten.

Die Petentin sollte eine Reparaturrechnung des Rollstuhles in Höhe von weit über 300,00 € selbst bezahlen, da sie nach Auffassung des mit der Reparatur beauftragen Sanitätshauses den Schaden selbst verschuldet habe und die Reparatur auch keine Kassenleistung sei. Die Krankenkasse teilte der Petentin weiterhin mit, dass sie für Reparaturkosten nicht aufkäme, da der Elektrorollstuhl nicht von der Kasse bezahlt worden sei. Letzteres war nachweislich falsch.

Die Prüfung der Eingabe dieser Bürgerin ergab, dass der notwendige Austausch des Batterieladegerätes auf einen Fahrfehler zurückzuführen war. Dadurch wurde das Kabel des Ladegerätes aus dem Gehäuse gerissen. Dieser Fahrfehler war jedoch nicht als grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz einzustufen. Die Krankenkasse hatte daher auch die Reparaturkosten des Elektrorollstuhles zu übernehmen.

Wie die weiteren Ermittlungen der Bürgerbeauftragten ergaben, besteht zwischen dem Sanitätshaus und der Krankenkasse ein Vertrag, wonach das Sanitätshaus den von der Petentin benötigten Rollstuhl zu liefern und auch für anfallende Reparaturen aufzukommen hatte. So jedenfalls sah es die Krankenkasse. Das Sanitätshaus interpretierte den Vertrag aber an-

ders und vertrat die Auffassung, dass die entstandenen Reparaturkosten von der Petentin selbst zu tragen seien, da sie ja den Schaden verursacht hätte. Solche Reparaturen wären nicht Bestandteil des Vertrages mit der Krankenkasse.

Da die Bürgerbeauftragte zu der Auffassung gelangte, dass die Petentin zur Abklärung des Vertragsinhalts zwischen Krankenkasse und Sanitätshaus regelrecht "missbraucht" wurde und die Geschäftsstelle der Krankenkasse von ihrer Auffassung nicht abweichen wollte, wandte sie sich an die zuständige Hauptgeschäftsstelle der Krankenkasse. Sie legte dar, dass nach ihrer Ansicht die Krankenkasse in der Pflicht sei, die Reparaturkosten zu übernehmen, da sie weiterhin Leistungserbringerin sei. Der Abschluss eines Vertrages mit dem Sanitätshaus könne nicht dazu führen, dass die Petentin mit zusätzlichen Kosten belastet werde, die ihr nicht entstanden wären, wenn die Krankenkasse keinen Vertrag geschlossen hätte.

Die Hauptgeschäftsstelle der Krankenkasse schloss sich der Auffassung der Bürgerbeauftragten an und erklärte, die Reparaturkosten zu übernehmen. (1931/03)

Glück im Unglück – Ein Autounfall und die ungeahnten Folgen

Eine Petentin, die in der Nähe von Lübeck wohnt, wandte sich mit einer Eingabe an die Bürgerbeauftragte, die sogar sie in Erstaunen darüber versetzte, wie unglaublich schnell ein Mensch in eine Zwickmühle geraten kann, aus der er ohne Hilfe nicht mehr herauskommt:

Am Mittag des 12. November 2003, einem Mittwoch, rief eine aufgebracht und sehr aufgeregte Petentin im Büro der Bürgerbeauftragten an, weil sie ein eilbedürftiges Anliegen habe. Nach Arbeitslosigkeit mit Arbeitslosengeldbezug und Geburt ihres ersten Kindes sei sie in der so genannten Elternzeit, die noch bis zum 15. November 2003 andauere. Sie sei nunmehr hochschwanger mit ihrem zweiten Kind, und die Mutterschutzfrist werde am Freitag, dem 14. November beginnen. Sie berichtete, dass die Sachbearbeiterin ihrer Krankenkasse bisher mehrfach die Auskunft erteilt habe, dass ihre weitere Mitgliedschaft kein Problem sei und die damit verbundenen Leistungen der Krankenkasse auch in Zukunft problemlos erbracht werden könnten.

Wegen eines vortägigen Autounfalls, bei dem sie verletzt worden sei, habe sie sich sofort telefonisch mit ihrer Krankenkasse in Verbindung gesetzt. Diesmal habe sie nicht mit der sonst für sie zuständigen Sachbearbeiterin gesprochen, sondern mit deren Vertretung. Diese habe ihr mitgeteilt, dass

die bisher erteilten Auskünfte zur Mitgliedschaft und Leistungen nicht richtig gewesen seien. Aufgrund einer Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 08. August 1995 (1 RK 21/94) könnten für sie keine Leistungen erbracht werden, da sie nicht pflichtversichert sei, denn sie stehe weder in einem Beschäftigungsverhältnis noch beziehe sie Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe. Ihre Mitgliedschaft in der Krankenkasse könne daher nur dann fortgesetzt werden, wenn sie sich freiwillig versichern und die entsprechenden Beiträge selbst zahlen würde.

Die Bürgerbeauftragte prüfte unverzüglich die Rechtslage und musste der Petentin die Richtigkeit der zuletzt erteilten Auskunft bestätigen. Sie empfahl ihr, sich ungeachtet der am Freitag beginnenden Mutterschutzfrist sofort beim Arbeitsamt in Lübeck arbeitslos zu melden, auch wenn sie aufgrund des Unfalles gesundheitlich beeinträchtigt sei und den Weg nach Lübeck nicht mit dem eigenen Auto zurücklegen könne.

Am nächsten Tag (13. November) berichtete die Petentin der Bürgerbeauftragten, dass sie noch am Vortage mit einer Nachbarin zum Arbeitsamt Lübeck gefahren sei, um sich arbeitslos zu melden. Man habe dort zwar notiert, dass sie vorgeschrieben habe, einen Antrag auf Arbeitslosengeld habe sie jedoch nicht stellen können, da man ihre Arbeitsbereitschaft bezweifelt habe, obwohl sich ihre Nachbarin persönlich bereit erklärt habe, auf ihr Kleinkind aufzupassen. Es reiche auch nicht aus, dass sie sich lediglich bis zum Beginn der Mutterschutzfrist dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stelle, dies müsse sie vielmehr bis zum Tage der Geburt tun.

Diese Auskunft des Arbeitsamtes bezweifelte wiederum die Bürgerbeauftragte. Nach mehreren Telefonaten mit dem Bezirksgeschäftsführer der Krankenkasse und seinem Vertreter, der Sachbearbeitung sowie dem Bereichsleiter des Arbeitsamtes wurde ihr zwar eine sofortige Überprüfung der Angelegenheit zugesagt, die jedoch mehrere Tage dauerte und lediglich das Bedauern und die Wiederholung der bisher von der Krankenkasse und dem Arbeitsamt vorgebrachten Argumente ergab. Die Bürgerbeauftragte schaltete deshalb am 19. November das Landesarbeitsamt ein und bat nochmals um Prüfung des Sachverhaltes. Noch am gleichen Tage teilte das Landesarbeitsamt der Bürgerbeauftragten das Ergebnis seiner Überprüfung mit. Danach hatte die Petentin am 12. und 13. November 2003 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dadurch war eine lückenlose Pflichtmitgliedschaft der Petentin in der Krankenversicherung gegeben und somit ein weitergehender Versicherungs- und Leistungsanspruch gegenüber ihrer Krankenkasse, auch ohne dass es der Begründung einer freiwilligen Mitgliedschaft bedurfte.

Am 21. November konnte die Petentin den formellen Antrag auf Arbeitslosengeld beim Arbeitsamt in Lübeck nachreichen, am 03. Dezember erhielt sie das Arbeitslosengeld und den Bescheid über die Gewährung des Arbeitslosengeldes, so dass nunmehr die Krankenkasse entsprechend informiert werden konnte.

Und am Freitag, dem 12. Dezember – knapp 14 Tage vor dem errechneten Geburtstermin – rief die Petentin die Bürgerbeauftragte überglucklich an, dass nunmehr die Zahlungen der Krankenkasse erfolgt seien und die Eingabe somit abgeschlossen werden könne. (2544/03)

Korrektur der Sehschärfe per Lasertechnik – Ja oder Nein?

An die Bürgerbeauftragte wandte sich ein 38-jähriger Bürger mit der Bitte, ihm behilflich zu sein, da er nur noch zwei Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld habe, in seinem Beruf nicht mehr vermittelbar sei und Frau und drei Kinder zu versorgen habe. Er bat um Unterstützung für die Kostenübernahme einer per Lasertechnik durchzuführenden Augenoperation in Höhe von bis zu 2500€ durch die Krankenkasse oder eine andere Institution.

Die Prüfung der Eingabe durch die Bürgerbeauftragte ergab, dass der Petent schon 10 Monate arbeitslos war und davor 17 Jahre lang als Kraftfahrer im Fernverkehr gearbeitet hatte. Eine denkbare anderweitige Tätigkeit als PC-Fachmann kam nach den Feststellungen des Amtsarztes des Arbeitsamtes aufgrund der eingetretenen Sehschwäche ebenfalls nicht mehr in Betracht.

Er berichtete der Bürgerbeauftragten, dass nach Auskunft mehrerer Augenärzte und nach Ansicht der Schulmedizin nur eine Operation helfen könne und daher käme nur dafür eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse in Betracht. Eine Augenlinse müsste entfernt und durch eine Kunstlinse ersetzt werden.

Aus der Ärzteschaft lehne man aber eine solche Operation ab mit der Begründung, dass man einen Eingriff an einem „gesunden“ Auge vornehmen müsste und dass diese Kunstlinse den vorliegenden Sehfehler nicht besonders gut ausgleichen würde.

Alternativ gebe es die Möglichkeit, durch einen laserchirurgischen Eingriff die Fehlsichtigkeit des Auges mit hoher Wahrscheinlichkeit so weit abzuschwächen, dass eine Korrektur der Restfehlsichtigkeit mit einer Brille möglich sei und damit die Fahrtüchtigkeit wiederhergestellt werden könne.

Diese Darstellung konnte der Petent mit der ärztlichen Bescheinigung einer Augenklinik belegen.

Er hatte sich mit dieser Bescheinigung an seine Krankenkasse gewandt und um Kostenübernahme gebeten, was jedoch von der Kasse abgelehnt wurde.

Die Bürgerbeauftragte prüfte die Ablehnung der Krankenkasse. Sie konnte die Ablehnung nicht beanstanden, da sich die Krankenkasse an den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen orientierte, wonach diese Behandlungsmethode von gesetzlichen Krankenkassen nicht übernommen werden darf. Nach Kenntnisstand der Bürgerbeauftragten begründet der Bundesausschuss seine ablehnende Haltung mit fehlenden Langzeitstudien und der damit verbundenen Unsicherheit, welche Wirkung eine solche Operation langfristig auf das Sehvermögen hat.

Da der Bürgerbeauftragten die schwierige Situation des Petenten bewusst war, versuchte sie, auch noch anderweitig behilflich zu sein, indem sie andere staatliche Stellen und Vereine um Unterstützung bat. Der Petent war sich der Risiken durchaus bewusst, war aber unter Abwägung aller Aspekte – insbesondere der Situation seiner Familie – trotzdem dazu entschlossen, diese Operation durchführen zu lassen.

Leider konnte die Bürgerbeauftragte dem Petenten nur bedauernd mitteilen, dass sie ihm nicht behilflich sein konnte, da sie keine Stelle fand, die ihn finanziell unterstützten konnte und wollte.

Bei einer späteren Nachfrage erfuhr sie, dass der Petent finanzielle Hilfe durch Verwandte bekommen und die Operation an dem schlechteren Auge hatte durchführen lassen. Durch die zeitlichen Verzögerungen und die damit eingetretene Verschlechterung seines Sehvermögens konnte die Fahrtüchtigkeit des Petenten bisher aber noch nicht vollständig wiederhergestellt werden, so dass er nicht wieder erwerbstätig sein konnte und nunmehr auf Arbeitslosenhilfe angewiesen ist. Für eine weitere Operation des anderen Auges, mit der ihm die Wiederherstellung der vollen Sehfähigkeit in Aussicht gestellt wurde, fehlt es dem Petenten erneut an den finanziellen Möglichkeiten.

Die Bürgerbeauftragte möchte mit diesem Beispiel darstellen, welche Folgen die durchaus nachvollziehbare Ablehnung neuer Behandlungsmethoden durch die Schulmedizin für den einzelnen Patienten haben kann. Die gesundheitliche Beeinträchtigung führt faktisch zur Ausgrenzung aus der Arbeitswelt und bringt damit eine ganze Familie in Not. Aus der Sicht eines solchen Patienten erscheint es verständlich, dass er zur Wiederherstellung

seiner Arbeitskraft die Risiken einer Behandlungsmethode in Kauf nimmt, die wegen fehlender Langzeitstudien von der Schulmedizin noch nicht anerkannt werden kann. Es ist jedoch nicht die Aufgabe der gesetzlichen Krankenkassen, Behandlungsmethoden zu unterstützen, die sich noch im Stadium der Erprobung befinden.

Einen Rechtsanspruch oder eine finanzielle Unterstützung kann die Bürgerbeauftragte bei solchen Eingriffen auch weiterhin nicht in Aussicht stellen. (0564/03)

Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Zuständigkeitsfragen

Im Februar 2003 wandte sich eine Bürgerin aus Lübeck an die Bürgerbeauftragte, weil ihre Krankenkasse die beantragte Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben (medizinische stationäre Rehabilitationsmaßnahme) ablehnte. Sie bezog eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit.

Die Prüfung der Eingabe durch die Bürgerbeauftragte ergab, dass die Petentin im November 2002 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe gestellt hatte, den der Rentenversicherungsträger mit Schreiben vom 05. Dezember 2002 zuständigkeitshalber an ihre Krankenkasse weitergeleitet hatte. Die Ablehnung der Leistung erfolgte dann im Februar 2003 durch die Krankenkasse mit der Begründung, dass die Wartefrist von vier Jahren nach Durchführung der letzten Maßnahme nicht eingehalten sei und dass die ambulanten Behandlungsmöglichkeiten am Wohnort noch nicht ausgeschöpft seien. Die Petentin berichtete, dass die ablehnende Entscheidung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) aufgrund dort vorliegender Befundberichte erfolgt wäre, eine von ihr für sinnvoll erachtete persönliche Begutachtung durch den MDK erfolgte nicht.

Die Bürgerbeauftragte unterstützte die Petentin während des daraufhin durchgeführten Widerspruchsverfahrens. Sie legte der Krankenkasse mehrfach telefonisch dar, dass die Vorschrift des § 14 Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) zu beachten sei.

Diese Vorschrift besagt, dass ein Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm feststellen muss, ob er für die beantragte Leistung zuständig ist. Sollte er sich nicht für zuständig halten,

muss er den Antrag unverzüglich an den Rehabilitationsträger weiterleiten, der nach seiner Auffassung zuständig ist.

Absatz 2 dieser Vorschrift besagt, dass bei Nichtweiterleitung des Antrages der Rehabilitationsträger unverzüglich den Rehabilitationsbedarf feststellt und zwar innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang, wenn kein Gutachten eingeholt werden muss. Kommt es zur Weiterleitung des Antrages, gelten diese Fristen für den Rehabilitationsträger, an den der Antrag weitergeleitet wurde, berechnet vom Eingangsdatum bei diesem Träger.

Absatz 4 dieser Vorschrift legt fest, dass bei Leistungserbringung durch einen nicht zuständigen Rehabilitationsträger eine Erstattung der Aufwendungen durch den zuständigen Träger nach dessen Rechtsvorschriften zu erfolgen hat.

Die vorstehend auszugsweise dargestellte Vorschrift sollte nach Vorstellung des Gesetzgebers bewirken, dass die Deckung des vorliegenden Rehabilitationsbedarfs gegenüber der Klärung der Zuständigkeit Vorrang hat, damit letztere nicht zu wesentlichen Verzögerungen bei der Durchführung einer Maßnahme führt.

Die Erwartung erfüllte sich jedoch nicht, wie es für die Bürgerbeauftragte auch bei der Bearbeitung dieser Eingabe ersichtlich wurde.

Trotzdem konnte sie der Petentin letztendlich behilflich sein. Sie riet ihr, zunächst weitere ärztliche Unterlagen zur Begründung des Widerspruches einzureichen, aus denen die Notwendigkeit der stationären Maßnahme hervorging. Diese Unterlagen führten - allerdings erst Anfang Juli - zu der von der Petentin gewünschten persönlichen Begutachtung durch den MDK, die dieser als Zweitbegutachtung wertete.

Erneut vertrat der MDK die Auffassung, dass ambulante Maßnahmen vor Ort ausreichend seien und sprach sich somit gegen die Durchführung einer stationären Maßnahme aus. Ergänzend meinte er, dass der Rentenversicherungsträger vorrangig für die Petentin zuständig sei, da diese eine Zeitrente beziehe. Diese Aussage des MDK zur Zuständigkeit nahm die Bürgerbeauftragte erstaunt zur Kenntnis, widersprach dieser Ansicht und verwies nochmals auf §14 SGB IX.

Die Krankenkasse bat daraufhin die BfA Ende August 2003 um eine Erklärung, aus welchen Gründen der Rehabilitationsantrag an sie weitergeleitet worden sei. Die BfA antwortete wie erwartet Anfang Oktober 2003 mit dem Hinweis auf § 14 Absatz 1 SGB IX und die dadurch nunmehr eingetretene Leistungspflicht der Krankenversicherung.

Ende November 2003 erklärte die Krankenkasse gegenüber der Bürgerbeauftragten, dass man nunmehr doch aufgrund ihrer Einwendungen zum SGB IX erwäge, in Vorleistung zu treten. Gegebenenfalls werde sie sich dann im Zuge eines Ersatzanspruches erneut an die BfA wenden. Sie bat die Bürgerbeauftragte um weitere 14 Tage Geduld.

Welche neuen medizinischen Erkenntnisse die Krankenkasse sodann gewann, entzieht sich der Kenntnis der Bürgerbeauftragten. Am 11. Dezember 2003 erhielt die Petentin jedenfalls die Benachrichtigung der Krankenkasse, dass man für Januar 2004 eine dreiwöchige stationäre Rehabilitationsmaßnahme genehmigt hätte. (0104/03)

Gesetzliche Rentenversicherung

Nie aufgeben...

An die Bürgerbeauftragte wandte sich ein Kieler Bürger, der seit 1994 Altersrente bezog und bereits mehrfach bei der Landesversicherungsanstalt (LVA) Schleswig-Holstein darum gebeten hatte, die Beitragszeit der Jahre 1971 und 1972 in seiner Rentenberechnung zu berücksichtigen. Er berichtete, dass er schon 1987 bei der Kontenklärung von der LVA aufgefordert worden war, diese Beitragslücke zu schließen. Er habe sich mehrfach bemüht, diese Zeit dem Versicherungsträger durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dieser hätte jedoch die Beitragsleistung nie anerkannt, auch nicht bei der Rentenbeantragung 1994. Ergänzend legte der Petent Bescheinigungen seiner Krankenkasse aus den Jahren 1995 und 1996 vor, die seine weiteren Bemühungen bestätigten, diese Zeiten anerkannt zu bekommen. Er erklärte der Bürgerbeauftragten, dass er diese Unterlagen bereits zum Zeitpunkt der damaligen Ausstellung an die LVA gesandt hatte, er hätte aber nie eine Rückantwort erhalten. Aus diesen Bescheinigungen ging eindeutig hervor, dass 1971 und 1972 Beiträge an die Arbeiterrentenversicherung abgeführt worden waren.

Die Bürgerbeauftragte erklärte dem Petenten, dass 1973 Rentenversicherungsnummern und so genannte Sozialversicherungsnachweishefte eingeführt wurden, die die bis zum 31. Dezember 1972 gültigen Versicherungskarten ablösten. Vielfach wurde bei diesem Wechsel des Beitragsnachweises den Versicherten die letzte Versicherungskarte zur Aufbewahrung ausgehändigt statt diese durch Stadt oder Gemeinde aufrechnen zu lassen. So legten viele Versicherte diese Karte als vermeintlichen Versiche-

rungsnachweis zu den bereits vorhandenen Aufrechnungsbescheinigungen der vorherigen Versicherungskarten. Aus diesem Grunde fehlt diese Beitragszeit bei sehr vielen Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung.

Auf entsprechenden Hinweis der Bürgerbeauftragten meinte der Petent sich erinnern zu können, dass dies auch bei ihm der Fall gewesen war. Er hätte im Zuge der Kontenklärung die Originalkarte an die LVA gesandt, jedoch darüber nie eine Aufrechnungsbescheinigung erhalten.

Der Petent hatte nach Ansicht der Bürgerbeauftragten genügend gleichwertige Beitragsnachweise erbracht, um diese Zeiten anerkannt zu bekommen. Sie schrieb daher die LVA an und bat um Überprüfung des Sachverhaltes. Sie wies darauf hin, dass in diesem Falle abweichend von den gesetzlichen Verjährungsgrundsätzen der Ansprüche gemäß § 45 des Ersten Sozialgesetzbuches (SGB I) eine Nachzahlung der Rente von Beginn an in Betracht kommt, falls der LVA bereits die Beitragsnachweise der Jahre 1971 und 1972 zum Zeitpunkt der Rentenbeantragung vorgelegen hätten.

Ob die vermisste Versicherungskarte Nr. 9 jemals beim Versicherungsträger angekommen ist, erfuhr die Bürgerbeauftragte von der LVA zwar nicht, diese unterrichtete jedoch die Bürgerbeauftragte, dass sie dem Petenten die erhöhte Rente vom Rentenbeginn an in Höhe von rund 6.300,00 € nachzahlen werde. Da in dem Nachzahlungsbescheid kein Hinweis auf eine Verzinsung erfolgte, bat die Bürgerbeauftragte um ergänzende Überprüfung. Der Petent erhielt daraufhin eine weitere Nachzahlung in Höhe von rund 1.100,00 €. (1855/03)

Beantragung berufsfördernder Leistungen – Ein Leidensweg ohne Ende

Im Mai 2003 bat ein Petent, der auf einen Elektrorollstuhl angewiesen ist, erneut die Bürgerbeauftragte um ihre Hilfe. Er hat seit Jahren unverschuldet Probleme bei der Bewilligung berufsfördernder Leistungen durch das zuständige Dezernat der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und musste sich deswegen schon häufiger an sie wenden.

Im Juli 2002 hatte er rechtzeitig einen Antrag auf Gewährung einer weiteren Kfz-Hilfe gestellt und wiederum eine sehr langwierige Bearbeitung durch die BfA hinnehmen müssen. Eine Entscheidung über diesen Antrag war nach nunmehr einjähriger Bearbeitung nicht in Sicht.

Die Bürgerbeauftragte, die gegenüber Bundesbehörden nur vermittelnd tätig werden kann, setzte sich daraufhin mit der BfA in Verbindung und bat um zügige Bearbeitung des Antrages. Sie erreichte in diesem Falle erst nach einem unglaublichen Bearbeitungswirrwarr im November 2003 die Erstellung eines Vorbescheides über die Gewährung der Kfz-Hilfe, der danach noch einiger Korrekturen bedurfte.

Zwar ist verständlich, dass bei der für den Petenten notwendigen und kostenträchtigen Hilfe in Höhe von über 76.000€ eine genaue Prüfung des Antrages erforderlich wurde. Eine Bearbeitungsdauer von zwei Jahren von der Antragstellung bis zur Nutzungsmöglichkeit des Fahrzeuges kann aber dennoch nicht hingenommen werden. Nach Einschätzung der Bürgerbeauftragten wird das Fahrzeug für den Petenten nach den notwendigen Umbauarbeiten voraussichtlich erst im Juni oder Juli 2004 zur Verfügung stehen.

Während der Bearbeitung der Petition hat es nach Darstellung der BfA immer wieder neue Hindernisse gegeben, die die weitere Bearbeitung des Antrages verzögerten. Hier eine Auflistung der genannten Gründe:

- Es würden mehrere Anträge des Versicherten auf unterschiedliche berufsfördernde Maßnahmen vorliegen. Daher wurden mehrere Bearbeiter innerhalb einer Abteilung der BfA für den Versicherten zuständig aufgrund der Vergabe mehrere Bearbeitungskennzeichen (BKZ). Dies führte zu diversen Mehrfach-Anforderungen von Unterlagen, die dann wiederum teilweise bei den falschen Mitarbeitern landeten aufgrund fehlender oder falscher BKZ-Angaben. Die Zusammenfassung aller Bearbeitungsvorgänge unter einem BKZ erfolgte erst, nachdem sich die Bürgerbeauftragte eingeschaltet hatte.
- Der Petent wurde aufgefordert, nachzuweisen, wie teuer an seinem Wohnort ein Beförderungsunternehmen ist, das ihn mit seinem Elektrorollstuhl zur Arbeit und zurück befördern könne. Erst nach Vorlage von drei entsprechenden Kostenvoranschlägen könne man über den Antrag entscheiden. Der Petent erbrachte in mühevoller Kleinarbeit Bescheinigungen verschiedener Hilfsinstitutionen, dass ein solches Unternehmen vor Ort tatsächlich nicht vorhanden ist.
- Die BfA bezweifelte bis Ende Oktober 2003, dass der Petent überhaupt in der Lage ist, ein Kfz zu führen, obwohl er bereits im Jahr 2002 unter Verauslagung der Kosten ein entsprechendes TÜV-Gutachten erbracht hatte. Die Übernahme dieser Gutachterkosten führte wiederum zu Verzögerungen. Erst nach weiteren Begutach-

tungen in Hamburg, die für den rollstuhlabhängigen Petenten sehr umständlich und belastend waren, bestätigte sich für die BfA diese Fähigkeit. Sie bezweifelte die Fahrtüchtigkeit des Antragstellers, weil unter anderem die zuständige Rehabilitationsberaterin der BfA die medizinisch laienhafte Auffassung vertrat, dass der Petent bei dieser Art der Erkrankung kein Fahrzeug führen könne, da ihr Mann ebenfalls an dieser Krankheit leide und auch kein Fahrzeug führen könne.

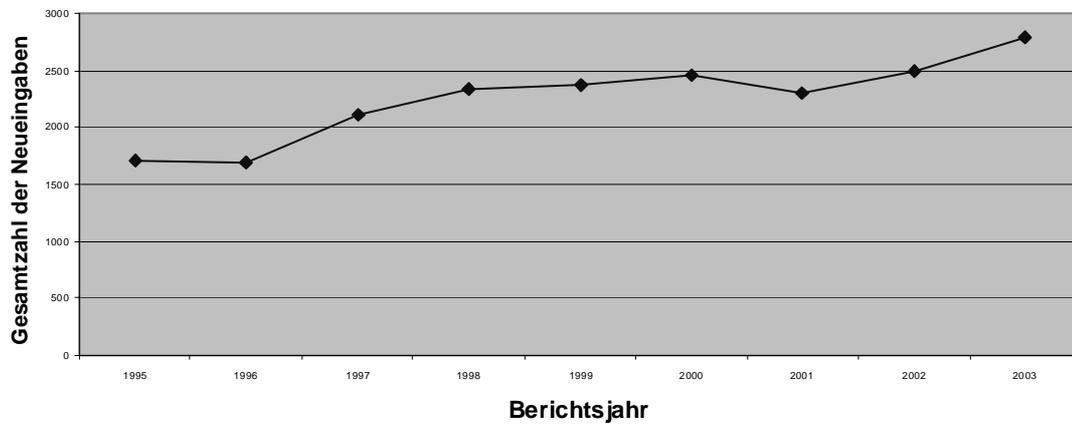
„Bereits“ im August 2003 – also ca. 3 Monate, nachdem sich die Bürgerbeauftragte eingeschaltet hatte – hatte die BfA ihr telefonisch mitgeteilt, dass die Sache nun „reif zur Entscheidung“ sei. Stattdessen war es zur Einschaltung der Rehabilitationsberaterin gekommen, wodurch für die BfA die Notwendigkeit weiterer Begutachtungen entstand. Anstelle der Kfz-Hilfe erhielt der Petent einen Ablehnungsbescheid über die von ihm beantragte und schon mündlich zugesagte notwendige Büromöbelaufpolsterung. Dieser wurde nach Einschaltung der Bürgerbeauftragten wieder zurückgenommen.

Mehrmaliger Zuständigkeitswechsel, Urlaub und Krankheit von BfA-Mitarbeitern, das Pendeln der Akten zwischen beratungsärztlichen, technischen und berufskundlichen Diensten der BfA und das wiederholte Zögern des „Entscheidungsträgers“ der BfA, der seine Unterschrift unter die Bewilligung über diesen Antrag setzen sollte, waren weitere Erschwernisse für die Bearbeitung dieser Petition. In weit über 30 Telefonaten mit verschiedenen Mitarbeitern der BfA auf allen Ebenen besagter Abteilung gelang es der Bürgerbeauftragten in diesem Falle ausnahmsweise nicht, eine Entscheidung über den Antrag herbeizuführen.

Im Allgemeinen lässt sich durch die direkte Erörterung einer Petition mit den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der entscheidenden Behörde am schnellsten etwas für die Hilfesuchenden erreichen, weil auf diese Weise auch ein Austausch aktuellen Fachwissens möglich ist. Nur wenn die Bürgerbeauftragte auf diese Weise keine befriedigende Lösung erzielen kann, wendet sie sich an die Dienststellenleitung, wie z.B. die Geschäftsführung der BfA. Obwohl im vorliegenden Fall das Verfahren keinen zufrieden stellenden Verlauf nahm, sah sie von der Einschaltung der Geschäftsführung ab, weil sie den wiederholten Hinweisen der befragten Mitarbeiter, die Entscheidung stehe unmittelbar bevor, vertraute.

Erst als die Bürgerbeauftragte einen – eigentlich gar nicht zuständigen – Mitarbeiter der BfA, der sie bereits mehrfach in solchen Angelegenheiten unterstützt hatte, um Unterstützung bat, wurde dem Antragsteller geholfen. Dieser beherzte Mitarbeiter brachte die „Courage“ auf, nach Anhörung der Bürgerbeauftragten und Prüfung ihrer Argumente das pflichtgemäße Ermessen endlich auszuüben und die dem Petenten zustehende Kfz-Hilfe nach eineinhalbjähriger Bearbeitung des Antrages zu bewilligen, wofür sich die Bürgerbeauftragte im Namen des Petenten ausdrücklich bedanken möchte. (0003/03)

4. Teil - Statistik



1. Eingaben, die der Bürgerbeauftragten im Berichtszeitraum zur Bearbeitung vorlagen

Neueingänge		2.788
a) zulässige Eingaben	2.620	
b) unzulässige Eingaben ¹	168	
Unerledigte schriftliche Eingaben aus den Vorjahren		55
Insgesamt		2.843

¹ Als „unzulässig“ werden Eingaben bezeichnet, deren Bearbeitung für die Bürgerbeauftragte gem. § 3 BÜG nicht gestattet oder für die sie nicht zuständig ist.

2. Neueingänge im Berichtszeitraum nach der Art des Eingangs

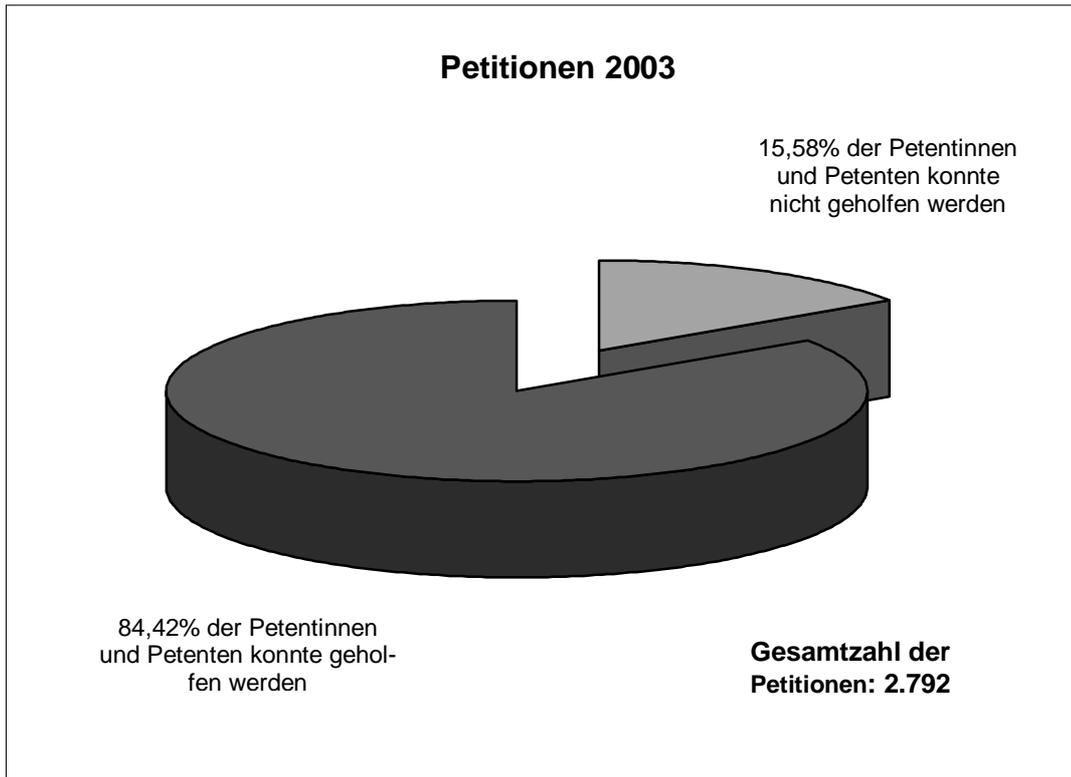
Schriftliche Eingänge	377
Persönliche Vorsprachen	272
Telefonische Eingaben	2.139
Insgesamt	2.788

3. Bearbeitung und Art der Erledigung der Eingaben im Berichtszeitraum

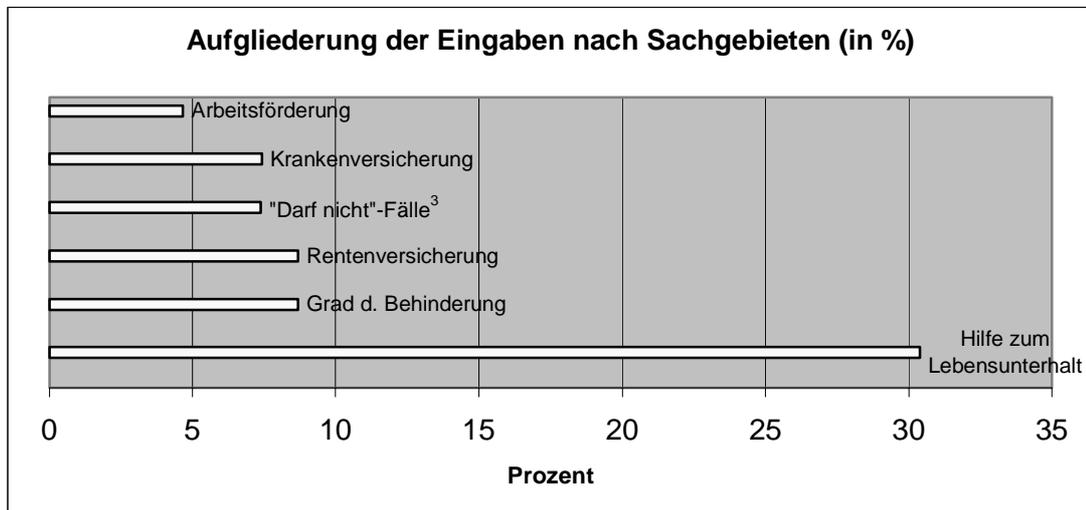
Gesamtzahl der <u>zu bearbeitenden</u> Eingaben	2.843
– davon noch nicht abgeschlossen	51
Gesamtzahl der <u>erledigten</u> Eingaben	2.792 (100%)
erledigte unzulässige Eingaben ¹	206 (7,38%)
davon	
• Abgabe an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages	12 (0,43%)
• Abgabe an ein Landesfachressort	26 (0,93%)
Gesamtzahl der erledigten zulässigen Eingaben	2.586 (92,62%)
– davon positiv abgeholfen	2.357(84,42%)
• durch Änderung der Verwaltungsentscheidung	159 (5,69%)
• durch Auskunft und Beratung	2.198 (78,73%)
– davon Regelung im Sinne des Petenten nicht erreicht	68 (2,43%)
– weitere Bearbeitung war nicht möglich ²	161(5,77%)

¹ Als „unzulässig“ werden Eingaben bezeichnet, deren Bearbeitung für die Bürgerbeauftragte gem. § 3 BüG nicht gestattet oder für die sie nicht zuständig ist.

² z. B. Petent bricht Kontakt ab, entscheidungsrelevante Unterlagen werden nicht vorgelegt, etc.



4. Aufgliederung der Eingaben nach Sachgebieten in %



³ Hilfe wird begehrt, Bürgerbeauftragte darf nicht tätig werden (Bürgerbeauftragten-Gesetz)

**Anhang 1
Geschäftsverteilungsplan**

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages			
		Kenn-Nr.	Telefon
Bürgerbeauftragte	Birgit Wille-Handels	B	1230
Stellvertreter der Bürgerbeauftragten	Hans-Michael Biallowons	B 10	1232
Vorzimmer	Andrea Römer	BV	1231

Referat B 10	Grundsatzangelegenheiten, Büroleitung		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Hans-Michael Biallowons	B 10	1232
Vertretung	Thomas Linsker	B 11	1235
Mitarbeiterinnen	Andrea Römer	B 101	1231
	Sabine Sieveke	B 102	1241
	Stefanie Weichert (TZ)	B 103	1236

Aufgaben	Bearbeitung
Grundsatzfragen	Biallowons
Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingaben	
Arbeitsförderung	
Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes	
Verbindung zu Verbänden und Organisationen sowie zum kommunalen Bereich	
Koordinierung zum Eingabenausschuss, zum Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und zu den Landesfachressorts	
Öffentlichkeitsarbeit	Biallowons/Römer
Organisation von Außenterminen	Römer
Haushaltsangelegenheiten	
Innerer Dienstbetrieb	
Bücherei	
Dokumentation	Sieveke
Statistik	
Registratur	
Bürgertelefon	
Anmeldung	
Sekretariat	Weichert

Referat B 11	Sozialhilfe, Kinder und Jugendliche		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Thomas Linsker	B 11	1235
Vertretung	Hans-Michael Biallowons	B 10	1232
Mitarbeiterinnen	Sabine Sieveke	B 111	1241
	Birgit Schilling	B 112	1279

Aufgaben	Bearbeitung
Sozialhilfe Bedarfsorientierte Grundsicherung	Linsker/Schilling
Kinder- und Jugendhilfe Förderung von Kindern und Jugendlichen Schulangelegenheiten Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung	Linsker
Schreib- und Assistenzaufgaben für das Referat	Sieveke

Referat B 12	Unfallversicherung, Wohngeld		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Renate Riedel	B 12	1233
Vertretung	Henry Sievers	B 13	1234
Mitarbeiter/in	Susanne Schroeder	B 121	1238

Aufgaben	Bearbeitung
Soziales Entschädigungsrecht Gesetzliche Unfallversicherung Wohngeld, Soziales Wohnungsbau- und Wohnungsbindungsrecht Ausbildungsförderung Kindergeld, Unterhaltsvorschuss Allgemeine Altenhilfe und sonstige Angelegenheiten alter Menschen Betreuung Volljähriger, Heimrecht Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Landes Soziale Pflegeversicherung	Riedel
Behinderten- und Schwerbehindertenrecht Landesblindengeld Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht Erziehungsgeld Parkerleichterungen in Schleswig-Holstein für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen	Schroeder

Referat B 13	Versicherungsrecht		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Henry Sievers	B 13	1234
Vertretung	Renate Riedel	B 12	1233
Mitarbeiterin	Stefanie Weichert (TZ)	B131	1236

Aufgaben	Bearbeitung
Gesetzliche Krankenversicherung Gesetzliche Rentenversicherung Zusatzversorgung der VBL Beihilfen im öffentlichen Dienst im Zuständigkeitsbereich des Landes	Sievers
Schreib- und Assistenzaufgaben für das Referat	Weichert

Anhang 2

Stichwortverzeichnis

	Seite
Ausbildungskosten (Sozialhilfe)	61 f.
Auszubildende	58 f.,
Außergewöhnliche Gehbehinderung	45, 64
Bearbeitungsdauer	15, 41, 49 f., 85
Bedarfsdeckungsprinzip	57
Bedarfsorientierte Grundsicherung	50, 66, 92
Begutachtungsrichtlinien (Pflegeversicherung)	29, 35
Beratung	8, 10, 11 f., 32, 41, 44, 89
Beratung (Arbeitsförderung)	31, 55
Beratungsanspruch	32
Berufsfördernde Leistungen	84 ff.
Berufskrankheit	40 f.
Beschwerden	9, 32 f., 41, 51
Beschwerdemanagement	9, 30, 33
Bestattungskosten	59 f.
Bundesamt für Finanzen (Kindergeld)	73
Bundesausbildungsförderung	39, 58 f.
Bundeserziehungsgeld	39
Bundesfinanzhof	71 f.
Bundessozialgericht	35, 38, 74, 78
Bundesverwaltungsgericht	38, 66
Datenschutz (Landesbeauftragter für)	10, 15, 38
Demenz	34
Dienstaufsichtsbeschwerde	9, 33

	Seite
Eingliederungshilfe	14, 32, 62
Einkommensermittlung (Wohngeld)	35 ff.
Einwendungen	43, 83
Elektrorollstuhl	74, 76, 84 f.
Elternzeit	77
Fachaufsicht	37, 69 f.
Fordern und Fördern (Arbeitsförderung)	32
Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung	41 f.
Grenzbetrag	72 f.
Grundbedürfnis (Krankenversicherung)	74 f.
Grundsicherung	10, 32, 35 f., 50 ff., 65 ff., 92
Gute Verwaltungspraxis	8
Hilfe in besonderen Lebenslagen	32
Hilfe zum Lebensunterhalt	32, 35, 58, 61 f.
Kfz-Hilfe	48 f., 84 ff.
Kindergeld als Einkommen (Grundsicherung)	66
Kindertagesstätte	23, 34, 62 ff.
Kommunalaufsicht	33
Kündigungsschutz	38
Lasertechnik	79
Lübeck	12 f., 16, 32 f., 36, 51 f., 77 ff., 81

	Seite
Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK)	35, 76, 81 f.
Merkzeichen (Schwerbehindertenrecht)	19, 27, 37 f., 45 f., 64 f.
Mitgliedschaft (GKV)	77 f.
Mutterschutzfrist	77 f.
Parkerleichterungen	30, 45, 47 f., 92
Petitionsausschuss	15, 24, 39, 89
Pflegeeltern (Kindergeld)	70 f.
Platzfreihaltgeld	62 ff.
Plausibilitätsprüfung	53
Prognose (Einkommensermittlung Wohngeld)	67 ff.
Rehabilitationssport	44
Reparaturkosten Rollstuhl	76 f.
Rollstuhlsport	44, 75 f.
Rollstuhltanz	75
Schwerbehindertenrecht	10, 19, 27, 37, 64, 92
Selbstverwaltung	33, 52, 92
Sozialhilfe	10, 13, 19, 26 ff., 32 f., 35 f., 50 ff., 57 ff., 91 f.
Sportrollstühle	44
Startgutschrift	43
Überbrückungsgeld (Arbeitsförderung)	54 ff.
Unfallversicherung, gesetzliche	40, 92
Unterhaltspflicht (Sozialhilfe)	61, 65
Unterkunftskostenanteil (Grundsicherung)	66 ff.

	Seite
Verjährung	43, 84
Verwaltungshandeln	8, 30, 52, 56
Wohngeld, pauschaliertes	35 f.
Zusammenhang, ursächlicher	40
Zuständigkeit (SGB IX)	81 f., 86
Zuwendungen (Dritter)	52
Zuzahlung	27, 37
Zweckbestimmung einer Leistung (Sozialhilfe)	61 f.